



Inhalt:

EDITORIAL	Seiten 3 - 4
1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	Seiten 5 - 11
<ul style="list-style-type: none">• Bericht über die Kammerversammlung 2024 am 10.07.2024 in Landau/ Verleihung der Kammermedaille• 2. Jahresempfang der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 28.06.2024 in der Festhalle Zweibrücken• Verleihung des Ehrentitels "Justizrat" an Herrn RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern	
2. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN	Seiten 11 - 14
<ul style="list-style-type: none">• Neue Onlineplattform zu Inhalten und Beschlüssen der OLG-Präsidentenkonferenz• BRAK kritisiert Medien: Die Anwaltschaft ist dem Rechtsstaat verpflichtet• Schleswig-Holstein forciert Bankrott des Rechtsstaats• Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG)	
3. ERV/BEA	Seiten 14 - 20
<ul style="list-style-type: none">• Elektronischer Rechtsverkehr im richterlichen Bereitschaftsdienst• Weitere Digitalisierung der Justiz• beA mobil: Hinweise und Informationen zur beA-App	
4. PERSONALNACHRICHTEN	Seiten 21 - 22
5. AUSBILDUNG	Seiten 22 - 27
<ul style="list-style-type: none">• Feierliche Zeugnisübergabe am 28.06.2024 in der Festhalle Zweibrücken• Anmeldung Winterprüfung 2024/2025• Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2024• Fachkräftemangel/Rückgang der Ausbildungsverhältnisse	



6. RECHTLICHES/PROZESSUALES	Seiten 28 - 36
<ul style="list-style-type: none">• Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungs-Gesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025)• Neue Streitwertgrenze für Amtsgerichte	
7. GELDWÄSCHE	Seiten 36 - 37
<ul style="list-style-type: none">• 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise• Arbeitshilfen für die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz	
8. VERSCHIEDENES	Seiten 37 - 41
<ul style="list-style-type: none">• Versorgungswerk: Satzungsänderung• Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft• Spendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024	
9. STELLENMARKT	Seiten 41 - 52
10. VERANSTALTUNGEN	Seiten 52 - 53
11. IMPRESSUM	Seite 54



EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 12. und 13.09.2024 habe ich gemeinsam mit unserem Präsidenten JR Dr. Seither und unserem Schatzmeister JR Stephan Schultz am EDV-Gerichtstag an der Universität des Saarlandes teilgenommen, der unter dem Leitthema „Recht im Umbruch: KI als Gamechanger“ stand. Die Podiumsdiskussionen und Arbeitskreise fanden im Auditorium Maximum und in den Hörsälen der juristischen Fakultät statt.

In diesen Räumen saß ich zuletzt während meines Studiums Anfang der Neunziger Jahre. Meine Hausarbeiten habe ich damals zunächst an einer Schreibmaschine getippt und dann -sehr fortschrittlich- an einem PC 386. Für die Hausarbeiten habe ich in den Semesterferien in der Universitätsbibliothek in Festschriften, Kommentaren und Zeitschriften recherchiert und dabei ein Vermögen für Kopien ausgegeben. Die Digitalisierung hat seit dieser Zeit in unsere Kanzleien Einzug gehalten. Heute arbeiten wir überwiegend unter Einsatz von Anwaltssoftware, Spracherkennung und elektronischen Akten und kommunizieren auch mit der Justiz elektronisch. Der Einsatz von juristischen Datenbanken zur Recherche ist eine Selbstverständlichkeit.

Seit Anfang 2023 ist nun der Einsatz von KI in Justiz und Anwaltskanzlei ein Thema, dem sich keine Kanzlei -nicht zuletzt durch die maßgeschneiderte Werbung in den sozialen Medien und der juristischen Presse -entziehen kann. In Anwaltskanzleien kann KI beispielsweise zur Dokumentenprüfung und -analyse, zur Recherche, zur Erstellung, Überprüfung und Verwaltung von Verträgen, zur Erstellung von Prognosen über den Ausgang von Verfahren, zur Mandantenkommunikation und zur Prozesssteuerung eingesetzt werden.

Ich habe deshalb auf dem EDV-Gerichtstag in erster Linie informative Vorträge zu der hinter der KI stehenden Technik und Präsentationen von verschiedenen KI-Lösungen erwartet. Diese Erwartungen wurden nicht nur erfüllt, sondern durch Diskussionen zu grundlegenden Fragen im Zusammenhang zu dem Einsatz von KI in der Justiz tatsächlich übertroffen:

Wann beeinträchtigt der Einsatz von KI die in Art. 97 GG verankerte richterliche Unabhängigkeit? Liegt eine Beeinträchtigung bereits vor, wenn KI-Systeme als Entscheidungshilfen fungieren, beispielsweise bei der Generierung von Vergleichsvorschlägen?

Wann wird das Rechtsstaatsprinzip tangiert, dem die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von gerichtlichen Verfahren immanent ist?

Wie werden der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und insbesondere des Rechts auf informelle Selbstbestimmung beachtet und gewährleistet?



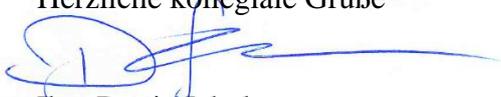
Ausblicke auf Projekte des Innovation Hubs des Bundesministeriums der Justiz zur Nutzung von Sprachmodellen in Justiz und Verwaltung, Vorträge zum Urheberrecht und Datenschutz, Diskussionen über die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitsabläufe und die Arbeitsumwelt, aber auch der Haftung zeigen, dass wir uns nicht erst in 10 Jahren, sondern bereits jetzt mit den verschiedenen Formen des Einsatzes von KI in der Justiz und in den Kanzleien befassen müssen und sollen, egal, ob man der KI ablehnend, begrüßend oder ergebnisoffen gegenüber steht. Die Digitalisierung von Justiz und Kanzleien wird mit dem Einsatz von KI einhergehen.

Bereits heute stehen im Bundestag Entwürfe zu Gesetzen zum Online-Zivilverfahren auf der Tagesordnung, im Reallabor des Bundesjustizministeriums wird das Basisdokument getestet und die Konferenz der OLG-Präsidenten befasst sich in den „Münchner Thesen“ mit der Zukunft des Zivilprozesses. Eine grundlegende Reform der ZPO wird unausweichlich sein. Die Veranstaltung haben wir verlassen mit

- ➔ der Erkenntnis, dass die Tätigkeit als Rechtsanwalt, aber auch in den Kammern definitiv nicht langweilig werden, sondern uns alle vor Herausforderungen stellen wird,
- ➔ mit der Gewissheit, dass wir Anwälte und Anwältinnen diese Herausforderungen erfolgreich bewältigen werden, da es zu unseren Stärken gehört, flexibel, schnell und kreativ auf neue Situationen zu reagieren,
- ➔ mit der Hoffnung, dass uns die Digitalisierung der Kanzleien und der Justiz nicht nur dabei helfen kann, den Mangel an Fachkräften und am juristischen Nachwuchs zu kompensieren, sondern vielleicht auch durch die Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit in einer Kanzlei als innovativen, modernen und digitalen Arbeitsplatz dazu führt, dass die Zahlen der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und der Zulassungen zur Anwaltschaft steigen.

Wichtig ist, dass die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege auf Augenhöhe in die Pläne und Überlegungen der Justiz einbezogen wird. Vertreter der BRAK sind auf Bundesebene in Kommissionen engagiert. Das Präsidium unserer Kammer steht in regem und regelmäßigem Austausch mit den für die IT zuständigen Richtern und Mitarbeitern des Pfälzischen Oberlandesgerichtes und diskutiert in diesem Kreis konstruktiv im Rahmen der Digitalisierung der Justiz auftauchende Fragen und Probleme.

Herzliche kollegiale Grüße



Ihre Dunja Jahnke
Geschäftsführerin



1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Bericht über die Kammerversammlung 2024 am 10.07.2024 in Landau/Verleihung der Kammermedaille

Am 10. Juli 2024 fand die diesjährige Kammerversammlung turnusgemäß in Landau statt. Präsident Justizrat Dr. Thomas Seither begrüßte die Anwesenden und stellte im Rahmen der Eröffnung der Versammlung fest, dass form- und fristgerecht zur Kammerversammlung eingeladen wurde und die Kammerversammlung beschlussfähig ist.

In seinem Tätigkeitsbericht ging Herr Präsident Dr. Seither insbesondere auf die Anwaltschaft betreffende berufsrechtliche und berufspolitische Themen wie beispielsweise die RVG-Anpassung, das Fremdbesitzverbot und die Entwicklungen bei der Geldwäschebekämpfung ein, die den Vorstand in 2023 beschäftigt haben. Sein ausführlicher Bericht schloss mit seinem an Präsidium, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle gerichteten Danke für die engagierte Erfüllung der Anforderungen im Tätigkeitsjahr 2023.

Der Schatzmeister JR Stephan Schultz erläuterte den mit der Einladung zur Kammerversammlung übersandten Kassenbericht 2023 sowie den Haushaltsvoranschlag 2025 und ging hierbei sowohl auf die im kommenden Jahr zu bewältigenden Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere für die Geldwäscheaufsicht, die Einführung eines Mitgliederportales sowie einer Anwaltssuche auf der Homepage als auch auf Fragen zum Kassenbericht ein.

Danach folgte der Bericht der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand eine beanstandungsfreie Kassenführung attestierten. Vorstand und Geschäftsführung wurden einstimmig entlastet, der Haushaltsvoranschlag 2025 wurde mehrheitlich angenommen.

Der Kammerbeitrag 2025 wurde mehrheitlich i.H.v. 420,00 Euro beschlossen.

Zu Rechnungsführern wurden Frau Rechtsanwältin Luise Steigemann, Landau, und Herr Rechtsanwalt Björn Röhrenbeck, Kaiserslautern, gewählt, zu ihren Stellvertretern Frau Rechtsanwältin Carolin Cronauer, Kandel, und Herr Rechtsanwalt Klaus Lüdemann, Speyer.

Die in der Einladung zur Kammerversammlung vorgestellten vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung wurden einstimmig beschlossen.

Der offizielle Teil der Kammerversammlung endete mit der Verleihung der Kammermedaille als Zeichen der Anerkennung an Herrn Rechtsanwalt Jürgen Stopka (Speyer), Herrn Rechtsanwalt Egbert Weigel (Landau) und Herrn Rechtsanwalt Hans-Ulrich Küttner (Zweibrücken), die sich neben ihrer Anwaltstätigkeit seit mehr als 20 Jahren mit großem Engagement in den Vorprüfungsausschüssen der Kammern für die Fachanwaltschaften einsetzen sowie an Frau Rechtsanwältin Gabriele Schenkenberger (Jockgrim), die seit 20 Jahren dem Anwaltsverein Landau vorstand und sich außerdem in der Referendarausbildung verdient gemacht hat. Auch der mehr als dreißigjährige Einsatz von Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Knerr (Zweibrücken) als Leiter



der Zivilrechtsarbeitsgemeinschaft in der Rechtsberatungsstation der Referendare und im Einführungslehrgang wurde mit der Kammermedaille gewürdigt. Herr Rechtsanwalt Götz Stuckensen (Frankenthal) engagiert sich nicht nur seit 29 Jahren im Vorstand des Frankenthaler Anwaltsvereins, sondern auch seit mehr als 30 Jahren in der ehrenamtlichen Beratung des ADAC Pfalz e.V.. Auch seine Verdienste wurden mit der Verleihung der Kammermedaille geehrt. Leider nicht persönlich übergeben werden konnte die Kammermedaille an die an der Teilnahme an der Kammerversammlung verhinderte Frau Rechtsanwältin Gabriele Haas (Ludwigshafen), die ebenfalls seit mehr als 20 Jahren ehrenamtliches Mitglied im Vorprüfungsausschuss Strafrecht ist. Ihr wird die Kammermedaille in den nächsten Tagen persönlich übergeben werden.

Die größte Stütze der anwaltlichen Selbstverwaltung ist das Ehrenamt, das unter Aufwendung eines großen zeitlichen und persönlichen Einsatzes ausgeübt wird, meist zu Lasten von Kanzlei und Freizeit. Bei allen Geehrten ist ihr Engagement Ausdruck der Wertschätzung ihrer Stellung als Anwältin und Anwalt und der Werte unseres Berufsstands. Deshalb gebührt ihnen auch nochmals an dieser Stelle die Anerkennung ihrer Verdienste verbunden mit einem herzlichen Dankeschön.

Im Anschluss an die Kammerversammlung bestand bei einem Umtrunk und einem kleinen Buffet Gelegenheit zum Gespräch und Austausch.



v.l.n.r.: RA Knerr, RA JR Walter



v.l.n.r.: RA Küttner, RAin Jahnke



v.l.n.r.: RAin Schenkenberger,
RA JR Dr. Böhmer



v.l.n.r.: RA Stopka, RA JR Schultz



v.l.n.r.: RA Stuckensen, RA Roth



v.l.n.r.: RA Weigel, RA JR Dr. Seither

2. Jahresempfang der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 28.06.2024 in der Festhalle Zweibrücken

Am 30. Juni 2023 fand der 2. Jahresempfang der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer in der Festhalle in Zweibrücken statt. Die Veranstaltung wurde von Justizminister Herbert Mertin, Staatssekretär Dr. Matthias Frey, dem Leiter der Zentralverwaltung Fabian Scherf, dem Präsidenten des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofes Herrn Prof. Dr. Lars Brocker, dem Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Bernhard Thurn, Generalstaatsanwalt Martin Grasshoff, den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken, den Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Zweibrücken, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern des Saarlandes, Koblenz und Karlsruhe sowie weiteren zahlreichen hochrangigen Gästen aus Justiz, Politik, Anwaltschaft und den freien Berufen besucht.

Der Präsident der Kammer begrüßte die Anwesenden und hob die Bedeutung der Gäste für den Erfolg der Veranstaltung hervor.

In seiner Ansprache thematisierte der Präsident mehrere aktuelle Herausforderungen und Anliegen der Anwaltschaft. Ein zentrales Thema war die geplante anlasslose Überprüfung von Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern, wie im ursprünglich geplanten neuen § 73a BRAO vorgesehen. Diese Maßnahme wird von der OECD gefordert, um Steuerhinterziehung zu verhindern. Der Präsident kritisierte diese Pläne scharf, da sie die anwaltliche Verschwiegenheit und Unabhängigkeit gefährden und die Kammern zu ungeliebten Aufsichtsbehörden machen würden.

Ein weiteres wichtiges Thema war die finanzielle und personelle Ausstattung der Justiz, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Der Präsident betonte die Notwendigkeit, die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu schützen und die Grundwerte "Freiheit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit" zu bewahren.



Die Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) wurde ebenfalls angesprochen. Der Präsident forderte eine angemessene Gebührenerhöhung, um die gestiegenen Kosten im Personal-, Miet- und Energiebereich abzudecken. Der aktuelle Vorschlag der Bundesregierung sieht jedoch nur eine Erhöhung um 6 bis 9 % vor, was als unzureichend kritisiert wurde.

Abschließend wurde das Thema "Pro Bono" behandelt. Der Präsident wies darauf hin, dass die unentgeltliche Rechtsberatung in Deutschland gesetzlich nicht geregelt ist und dass kleinere Kanzleien oft nicht in der Lage sind, solche Tätigkeiten anzubieten. Er plädierte dafür, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausreichend zu nutzen und keine neuen Regelungen einzuführen.

Justizminister Herbert Mertin zeigte grundsätzliches Verständnis für die Forderung der Anwaltschaft auf eine baldige Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren, machte aber ebenfalls deutlich, dass gegen eine Erhöhung der im Gesetzesentwurf geplanten Sätze die finanziellen Interessen der beteiligten Ministerien stehen würden.

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Bernhard Thurn stellte in seinem Grußwort die „Münchner Thesen zum Zivilprozess der Zukunft“ dar, die von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte entworfen worden sind und die unter anderem eine zeitgemäße und bundeseinheitliche Kommunikationsplattform, ein bundeseinheitliches Justizportal und ein besonderes benutzerfreundliches rein digitales Verfahren beispielsweise für einfach gelagerte Masseverfahren, die Steigerung der Effizienz der Abläufe des Zivilprozesses und eine Stärkung des Kammerprinzips und erweiterte Spezialisierungen fordern. Er bedankte sich bei dem Kammervorstand für die engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit und lud den Kammervorstand zu einem Austausch über die Münchner Thesen ein.

Der Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe André Haug schloss sich den Ausführungen von Herrn Justizrat Dr. Seither an und übte Kritik an dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Kostenrechts, das zwar eine lineare Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren vorsieht, allerdings nicht in der Höhe, die erforderlich wäre, um die aufgrund der Inflation enorm gestiegenen Kosten des Betriebs einer Kanzlei auszugleichen. Der gesetzliche Auftrag der Anwaltschaft, nämlich den Zugang zum Recht, könne die Rechtsanwaltschaft nur erfüllen, wenn die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren erhöht werden würden. Die wirtschaftliche Basis der Anwaltschaft müsse gesichert bleiben, damit auch in der Fläche die Bevölkerung mit qualifizierter Rechtsberatung versorgt werden könne.

Bürgermeister Christian Gauf begrüßte die Teilnehmer des Jahresempfanges und erläuterte in seinem Grußwort die langjährige Tradition und Bedeutung von Zweibrücken als Justizstandort.

Die Gäste nutzten anschließend die Gelegenheit, sich über die in den Grußworten skizzierten Herausforderungen, vor denen Justiz und Anwaltschaft stehen, bei Fingerfood und Pfälzer Wein auszutauschen.



v.l.n.r.: JR Dr. Thomas Seither, LOSTA Angelika Möhlig, PräsLG Anja Schraut, VRLG Beger



v.l.n.r.: PräsLG Maria Stutz, Justizminister Herbert Mertin, Leiter Zentralabteilung Fabian Scherf, LOSTa Dr. Udo Gehring, LOSTa Angelika Möhlig



v.l.n.r.: JR Dr. Thomas Seither, RA André Haug, JR Raimund Hübinger, JR Gerhard Leverkinck



v.l.n.r.: MdL Christoph Spies, PräsLG Markus Gietzen, Justizminister Herbert Mertin, Staatssekretär Dr. Matthias Frey, JR Christian Wiebelt



PräsOLG Bernhard Thurn



Vizepräsident der BRAK RA André Haug



v.l.n.r.: JR Thomas Besenbruch, JR Gerhard Leverkinck, Justizminister Herbert Mertin, RA André Haug, PräsOLG Bernhard Thurn



v.l.n.r.: Justizminister Herbert Mertin, JR Dr. Matthias Weihrauch



v.l.n.r.: Leiter Zentralabteilung Fabian Scherf, PräsLG Markus Gietzen, Staatssekretär Dr. Matthias Frey, VizePräsOVG Dr. Ulrich Mildner, Präsident Notarkammer der Pfalz JR Dr. Markus Stuppi



v.l.n.r.: JR Willibrord Zunker, RAin Katja Kosian, JR Dr. Thomas Seither, RAin Eva Rillig, RA Claus Rössler

Verleihung des Ehrentitels "Justizrat" an Herrn RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern

In einer Feierstunde in der Staatskanzlei in Mainz hat der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Alexander Schweitzer am 3. September 2024 berufsbezogene Titel an 17 Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer verliehen, die sich über Jahrzehnte in ihrem Berufsstand ehrenamtlich engagiert und ihrem Berufsstand große Ehre gemacht haben. In seiner Rede führte der Ministerpräsident aus, dass auch im Beruf ehrenamtliches Engagement möglich und nötig sei und dass bei den Preisträgern der Beruf ein Ort sei, an dem man sich auch für andere engagiere.



Die Kammer freut sich, dass aus ihren Reihen Herr Rechtsanwalt Christian Wiebelt, Kaiserslautern, mit der Verleihung des Ehrentitels „Justizrat“ geehrt wurde. Herr JR Christian Wiebelt engagiert sich seit 2007 in verschiedenen Funktionen im Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, u.a. zeitweise als Schatzmeister und in verschiedenen Abteilungen. Außerdem gehört er seit vielen Jahren dem Berufsbildungsausschuss als Arbeitgebervertreter an und ist seit 2019 Mitglied im Vorprüfungsausschuss Miet- und WEG-Recht, der gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz errichtet wurde. Auf Bundesebene engagiert er sich seit 2020 als Mitglied des Ausschusses Schuldrecht der Bundesrechtsanwaltskammer.



(Foto:Sämmer)

2. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN

Neue Onlineplattform zu Inhalten und Beschlüssen der OLG-Präsidentenkonferenz „Münchner Thesen zum Zivilprozess der Zukunft“

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs treffen sich jährlich im Rahmen einer Präsidentenkonferenz, um aktuelle rechtspolitische und gerichtliche Fragen zu diskutieren. Die letzte Jahrestagung fand im Mai 2024 am OLG München statt und hatte u.a. den KI-Einsatz in der Justiz und verschiedene Initiativen zur Stärkung des Rechtsstaates auf der Agenda. Der Schwerpunkt der Tagung bildete das Thema „Der Zivilprozess der Zukunft“, zu dem die Teilnehmer Thesen betreffend Fragen des Zugangs zum Recht, der Qualität und Effizienz der Rechtsprechung und den Besonderheiten der wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten entwickelt haben. Die Inhalte und Beschlüsse der bisherigen OLG-Präsidentenkonferenzen sind nunmehr in einem Online-Archiv zusammengestellt worden, welches über die Internetseite des Oberlandesgerichts Oldenburg abrufbar sind: [„Münchner Thesen zum Zivilprozess der Zukunft“](#)



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung Nr. 6

Berlin, 29.08.2024

BRAK kritisiert Medien: Die Anwaltschaft ist dem Rechtsstaat verpflichtet

In der aktuellen Berichterstattung wird massive Kritik an einer Kollegin geäußert, die den mutmaßlichen Attentäter von Solingen im Rahmen eines Asylverfahrens vertreten hat. Die BRAK verurteilt diese Kritik aufs Schärfste.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) verurteilt die aktuelle Berichterstattung der BILD zu „Solingen“, soweit diese unberechtigt Kritik an der Kollegin übt, die den vermeintlichen Attentäter im Rahmen eines Asylverfahrens vertreten hat. Die Behauptung, die Kollegin habe „Hilfe“ zur Vereitelung einer Abschiebung „geleistet“, geht fehl. Es ist das verbrieftete Recht jedes Asylbewerbers, sich in seiner Rechtsangelegenheit anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Eben dies ist Kern unseres Rechtsstaates.

„Diese Aufgabe, welche die Kollegin als Organ der Rechtspflege pflichtgemäß wahrnimmt und wahrgenommen hat, zu einem Akt der Beteiligung hochzustilisieren, ist nicht nur hochgradig unethisch, sondern gleichermaßen falsch“, so Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. „Die Kollegin hat nicht mehr, aber auch nicht weniger getan, als ihre berufliche Pflicht zu erfüllen. Sie dafür zu kritisieren, halte ich nicht nur für fehlgeleitet, sondern für geradezu unmoralisch.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich,
(Geschäftsführerin/Pressesprecherin)

Tel. 030.28 49 39 - 82
Mail beyrich@brak.de

Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin)

Tel. 030.28 49 39 -19
Mail kaschel@brak.de

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung Nr. 9

Berlin, 26.09.2024

Schleswig-Holstein forciert Bankrott des Rechtsstaates

BRAK wehrt sich vehement gegen Pläne zur Schließung von Gerichten.

Wohl wegen der angespannten Haushaltslage will Schleswig-Holstein sämtliche Arbeits- und Sozialgerichte schließen und an einem Standort konzentrieren. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wird damit allerdings am falschen Ende gespart.

"Der Zugang zum Recht darf nicht vom Geldbeutel eines Landes abhängen" so Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK. "Gerade im Arbeits- und Sozialrecht, das so viele Bürgerinnen und Bürger betrifft, muss die räumliche Nähe des zuständigen Gerichts gewährleistet bleiben. Den Rückzug aus der Fläche lehnen wir ab. Der Rechtsstaat muss präsent bleiben! Wenn wir hier anfangen, wo soll das enden?".

Scharf kritisiert die BRAK auch den Umstand, dass die Landesregierung vor der Entscheidung nicht das Gespräch mit der Anwaltschaft gesucht hat.

Auch Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates ist empört: "Das werden wir Schleswig-Holstein so nicht durchgehen lassen! Denn die Anwaltschaft ist dem Rechtsstaat auf besondere Weise verpflichtet. Als Organe der Rechtspflege sind wir berufen, unseren freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat zu schützen und zu verteidigen. Auch gegen rechtsstaatsfeindliche Sparmaßnahmen und Abschaffung von Gerichtsstandorten!"

Ebenso entsetzt ist der Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, dem die Pläne unbekannt waren: "Ich bin völlig überrascht und sehr befremdet, insbesondere auch darüber, dass unsere Kammer nicht vorab angehört wurde. Die Gerichtsbarkeit kann kein Profitcenter sein und der Abbau von Gerichten, die insbesondere für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind, wird dazu führen, dass die Politikverdrossenheit weiter zunimmt."

Weiterführende Informationn:

[#Aufstehen für den Rechtsstaat](#)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich,
(Geschäftsführerin/Pressesprecherin)

Tel. 030.28 49 39 - 82
Mail beyrich@brak.de

Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin)

Tel. 030.28 49 39 - 19
Mail kaschel@brak.de

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu



Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz wurde am 17.07.2024 verkündet und ist in großen Teilen bereits am 01.08.2024 in Kraft getreten.

Kernstück der Änderungen im Berufsbildungsgesetz ist die neu geschaffene Möglichkeit der Feststellung der vollständigen oder überwiegenden Vergleichbarkeit von Berufserfahrung mit einem anerkannten Ausbildungsberuf. Künftig können Menschen einen Antrag auf Prüfung einer vollständigen und überwiegenden Vergleichbarkeit mit einem anerkannten Ausbildungsberuf stellen, die keinen formalen Ausbildungsabschluss besitzen, mindestens das 1 ½ fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf gearbeitet haben, die notwendige Berufstätigkeit mindestens zur Hälfte im Inland absolviert haben, nicht bereits die Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen bescheinigt bekommen haben und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die von den für die Ausbildung zuständigen Stellen berufenen Prüfer, die in sogenannten Feststellungsständen aus je einem Arbeitgebervertreter und einem Arbeitnehmervertreter bestehen, müssen zukünftig mit Hilfe von in einer Verordnung geregelten Feststellungsinstrumenten die berufliche Handlungsfähigkeit feststellen.

Voraussetzung für die Umsetzung der Berufsvalidierung ist der Erlass einer Validierungsverordnung auf Grundlage des § 50e BBiG, die bereits im Entwurf vorliegt. Außerdem werden in dem Gesetz Schriftformerfordernisse abgebaut, um in Betrieben und Kammern einen medienbruchfreien digitalen Ablauf zu ermöglichen.

3. ERV/BEA

Elektronischer Rechtsverkehr im richterlichen Bereitschaftsdienst

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass es bei dem Versand von Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach an die Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen erhebliche Probleme bei der Nutzung der Sendungsprioritäten gibt. Die Gerichte bitten darum, die Sendungsprioritäten im besonderen elektronischen Anwaltspostfach für die Bereitschaftsdienste nur für Nachrichten zu verwenden, die durch den Bereitschaftsdienst des jeweiligen Gerichtes zu bearbeiten sind, da die nichtzutreffende Verwendung der Sendungsprioritäten des Bereitschaftsdienstes zu einer Erschwerung der korrekten Zuordnung und damit nicht zu einer beschleunigten Bearbeitung führt. Für eilbedürftige Nachrichten, die im regulären Dienstbetrieb der Gerichte zu bearbeiten sind, steht die Sendungspriorität „Eilt“ zur Verfügung.

Weitere Digitalisierung der Justiz

Wie künftig Medienbrüche vermieden werden sollen und was sich sonst im elektronischen Rechtsverkehr ändert

Rechtsanwältinnen Julia von Seltmann und Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 26.08.2024 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2024)

Am 16.7.2024 wurde das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz im Bundesgesetzblatt verkündet ([BGBl. 2024 I Nr. 234](#)). Es trat im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Gesetz soll die Digitalisierung in den Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten vorangetrieben werden. Zwei für die Anwaltschaft wesentliche Änderungen bei der Einreichung elektronischer Dokumente und weitere praktisch wichtige Neuregelungen werden im folgenden Beitrag beleuchtet.

Schriftformgebundene Anträge und Erklärungen

Mehr Digitalisierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung u.a. dadurch erreicht werden, dass Schriftformerfordernisse zur Vermeidung von Medienbrüchen ersetzt werden. Formerleichterungen sieht das Gesetz insb. für die Übermittlung schriftformgebundener Anträge und Erklärungen sowie für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor.

Anwältinnen und Anwälte müssen häufig Anträge oder Erklärungen ihrer Mandantschaft sowie Dritter übermitteln, die der Schriftform unterliegen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, Schriftsätze ausschließlich als elektronische Dokumente ein zureichen. Da Privatpersonen in der Regel nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, standen Prozessbevollmächtigte vor dem Dilemma, diese Erklärungen in Papierform zu übermitteln, während der Schriftsatz nebst Anlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden mussten.

§ 130a III ZPO sieht nunmehr vor, dass Anwältinnen und Anwälte die von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichneten Anträge oder Erklärungen als Scan elektronisch übermitteln und dadurch die Schriftform wahren können. Entsprechende Regelungen enthalten die übrigen Verfahrensordnungen.

Das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Übermittlung von Scans ist ein wichtiger Schritt hin zu einem medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehr. Leider bleibt nach dem Gesetz und seiner Begründung unklar, für welche Anträge und Erklärungen die Neuregelungen konkret gelten. In der Begründung wird als einziges Beispiel der Insolvenzantrag genannt, so dass hier Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung bestehen dürfte.



Formfiktion für Willenserklärungen

§ 130e ZPO – und gleichlautend die anderen Verfahrensordnungen – sieht eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Dadurch sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, erleichtert werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, gelten nach dieser Neuregelung als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

Auch dies ist eine wesentliche Erleichterung bei der Einreichung elektronischer Dokumente durch Anwältinnen und Anwälte.

Wirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte durch Bevollmächtigte

Problematisch und zu beachten ist auch nach der Gesetzesänderung weiterhin, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft, das Bevollmächtigte – also auch Anwältinnen und Anwälte – einem anderen gegen über vornehmen, gem. § 174 S. 1 BGB unwirksam ist, wenn die oder der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und die Empfängerin oder der Empfänger das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.

Die BRAK hatte daher **gefordert**, zur Vermeidung von Medienbrüchen statt der Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original vorzusehen, dass eine Vollmacht auch als Scan elektronisch übermittelt werden kann. Dieser Vorschlag fand leider keinen Einzug in das Gesetz. Vollmachtsurkunden dürften weiterhin im Original vorzulegen sein, um die Folgen des § 174 S. 1 BGB zu vermeiden.

Hybride Aktenführung

Ab dem 1.1.2026 sind Gerichte verpflichtet, Akten elektronisch zu führen. Die elektronische Akte wird derzeit an Gerichten in Bund und Ländern pilotiert. Von einer flächendeckenden Einführung ist die Justiz jedoch noch ein Stück entfernt; zudem ist die Digitalisierung papierner Altaktenbestände sehr aufwändig. Um die Umstellung zu erleichtern, wird in allen Verfahrensordnungen die Möglichkeit eingeführt, Akten hybrid zu führen. Dies gilt für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile sowie für Akten, die vor 2026 in Papier oder elektronisch begonnen wurden; sie können z.B. nach einem Zuständigkeitswechsel anders weitergeführt werden. Bis zu einer einheitlichen elektronischen Aktenführung und entsprechend auch -einsicht dauert es also noch.

Übermittlung elektronischer Akten

Elektronische Behördenakten werden bislang sehr uneinheitlich übermittelt, wenn sie in gerichtliche Verfahren eingeführt werden; das macht die Handhabung für Justiz und Anwaltschaft schwierig. Eine in allen Verfahrensordnungen eingeführte Verordnungsermächtigung ebnet nun den Weg für einheitliche technische Standards zur Übermittlung solcher Akten. Der im Mai vorgelegte Diskussionsentwurf für eine Behördenaktenübermittlungsverordnung sieht im Kern vor, dass die Behörden elektronische Akten als PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übermitteln. Die BRAK hält die Umsetzungsfrist für zu knapp bemessen und regt an, stattdessen oder ergänzend das ohnehin bereits vorhandene Akteneinsichtsportal der Justiz zu nutzen.



Änderungen im Strafprozessrecht

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz beinhaltet auch wichtige Änderungen im Strafprozessrecht. Danach müssen Anwältinnen und Anwälte künftig u.a. Rechtsmittel wie Berufung, Revision und Einspruch und deren Begründung bzw. Rücknahme und weitere prozessuale Erklärungen als elektronische Dokumente einreichen. Diese Änderungen in § 32d StPO treten jedoch erst zum 1.1.2026 in Kraft.

Strafanträge müssen seit dem 17.7.2024 nicht mehr schriftlich gestellt werden; ihre Protokollierung oder sonstige Dokumentation reicht nach § 158 StPO nunmehr aus. Auch die Unterschriftserfordernisse für Betroffene bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen (§§ 81f ff. StPO) entfallen bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden.

Formerleichterung für anwaltliche Vergütungsberechnungen

Ebenfalls zum 17.7.2024 geändert wurde § 10 I 1 RVG. Danach müssen anwaltliche Gebührenberechnungen nicht mehr in Schriftform dem Mandanten mitgeteilt werden. Es genügt, dass die Anwältin bzw. der Anwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung in Textform an den Mandanten veranlasst. Die Formerleichterung entspricht einem Wunsch aus Anwaltschaft und Mandantschaft nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der anwaltlichen Berechnung.

Die Formerleichterung kollidiert jedoch mit der durch das Wachstumschancengesetz eingeführten verpflichtenden elektronischen Rechnung im B2B-Bereich (§ 14 UStG), die strukturierte Datensätze und qualifizierte elektronische Signaturen erfordert. Hierauf hatte die BRAK in beiden Gesetzgebungsverfahren hingewiesen.

Anpassungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

Im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation ebenfalls erweitert. Insbesondere können nunmehr Forderungen elektronisch angemeldet und Zustellungen elektronisch vorgenommen werden. Zudem müssen Insolvenzverwalter nach § 5 InsO in allen Insolvenzverfahren ein elektronisches Gläubigerinformationssystem unterhalten, in dem u.a. alle gerichtlichen Entscheidungen und Berichte abrufbar sind. Diese Regelungen gelten für seit dem 17.7.2024 eröffnete Insolvenzverfahren.

Fazit

Die beschriebenen Änderungen bringen begrüßenswerte Impulse für die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Sie reichen indes nicht aus. Wünschenswert wäre es, den beschrittenen Weg konsequent weiterzugehen und Medienbrüche wo möglich und mit Augenmaß abzuschaffen.



beA mobil Hinweise und Informationen zur beA-App

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 11.07.2024 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1-2/2024)

Seit dem **22.2.2024** steht die mobile beA-App der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über den App Store von Apple und den Play Store von Google zur Verfügung. Im folgenden Beitrag erhalten Sie einige Hinweise und Informationen zur Einrichtung und Nutzung der beA-App.

Voraussetzungen für die Nutzung der App

Für die Nutzung der beA-App benötigen Sie ein **mobiles Endgerät**, auf dem eine der nachfolgenden Software-Versionen für iOS oder Android installiert ist:

- für iOS: iOS 15 oder aktueller
- für Android: Android 11 oder aktueller.

Die beA-App können Sie im **App Store (iOS)** oder **Play Store (Android)** herunterladen. Geben Sie hierfür in die Suchzeile einfach „beA BRAK“ ein.

Für die Nutzung benötigen Sie ferner ein **Softwarezertifikat**. Dazu müssen Sie bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein Softwarezertifikat erworben und dieses in der beA-Webanwendung hinterlegt und mit Ihrer beA-Karte freigeschaltet haben. Sofern noch nicht geschehen, können Sie das Softwarezertifikat unter folgendem Link bestellen: <https://www.bea-brak.de/beaportal/>

Softwarezertifikat übertragen

Wenn Sie ein gültiges Softwarezertifikat in der beA-Webanwendung hinterlegt und freigeschaltet haben, müssen Sie dieses auf Ihr mobiles Endgerät übertragen (Abb. 1).

Dazu melden Sie sich bitte in der beA-Webanwendung an. Öffnen Sie dort den Reiter „Einstellungen“ und gehen Sie zu „Sicherheits-Token“ **(A)**. Wählen Sie dort das hinterlegte Softwarezertifikat aus **(B)**. Auf der rechten Seite Ihres Bildschirms findet sich eine Navigationsleiste. Dort klicken Sie bitte die Schaltfläche „QR-Code erzeugen“ an. **(C)** Es wird ein QR-Code erzeugt. Öffnen Sie die beA-App und scannen Sie den QR-Code. Nach dem erfolgreichen Scannen des QR-Codes werden Sie aufgefordert, die PIN des Software-Tokens auf Ihrem mobilen Gerät einzugeben. Sofern Ihr mobiles Endgerät Face-ID (Gesichtserkennung) oder Touch-ID (Fingerabdruck) unterstützt, öffnet sich eine Abfrage, ob Sie für die Anmeldung zukünftig die Face-ID oder die Touch-ID statt der PIN verwenden möchten. Sie können diese Festlegung jederzeit wieder in den Einstellungen der App ändern.



Ausführliche Informationen zur Einrichtung der beA-App sind im beA-Anwenderhandbuch verfügbar: <https://handbuch.bea-brak.de/weitere-themen/beaapp-fuer-mobile-geraete/bea-app-fuer-mobile-geraete>

Zugriff auf Nachrichten

Sobald Sie die oben beschriebenen Schritte ausgeführt haben, können Sie über die App auf die in Ihrem beA eingegangenen Nachrichten zugreifen. Dazu haben Sie **zwei Möglichkeiten**: Entweder melden Sie sich **direkt in der beA-App** an. Es öffnet sich der Posteingangsordner. Dort sehen Sie die neu eingegangenen Nachrichten und können sie sowie die darin enthaltenen Anhänge in der App öffnen.

Als weitere Möglichkeit steht Ihnen der Nachrichtenzugriff über den **Nachrichtenlink in Ihrer Benachrichtigungsmail** zur Verfügung. Wenn Sie die Benachrichtigungsfunktion aktiviert haben, erhalten Sie eine E-Mail, wenn eine neue beA-Nachricht eingegangen ist. Die E-Mail enthält einen Nachrichtenlink.

Wenn Sie die App wie oben beschrieben installiert haben, werden Sie durch Antippen des Nachrichtenlinks direkt auf die App weitergeleitet. Nunmehr melden Sie sich über die beA-App an Ihrem Postfach an, um direkten Zugriff auf die eingegangene Nachricht zu erhalten (Abb. 2).

Tippen Sie eine Nachricht **(A)** an, um diese zu öffnen. Über das Icon vor der Nachricht **(B)** können Sie den Status "gelesen/ungelesen" einer Nachricht ändern. Dieser Status wird auch mit der beA-Webanwendung synchronisiert (Abb. 3).

Detaillierte Informationen und Unterstützung hält die Online-Hilfe auch zu diesem Themenbereich bereit.

Aktuelle Funktionen

Die BRAK stellt Ihnen die beA-App zunächst in einer **ersten Ausbaustufe** bereit. Diese ermöglicht es Ihnen, eingegangene Nachrichten auf Ihrem mobilen Endgerät wie beschrieben zu entschlüsseln und zu lesen. Und so gehen Sie vor: Tippen Sie einen Nachrichtenanhang an, um diesen anzuzeigen. Der Anhang öffnet sich. Unterstützt werden die meisten gängigen Dateiformate, insbesondere .pdf, .docx, .tiff und .xml. Signierte Anhänge werden mit einem Icon angezeigt. Über die drei Punkte neben dem Anhang können Sie sich weitere Metadaten des Anhangs wie z.B. den Dokumenttyp oder den Namen der Signaturdatei anzeigen lassen. Geöffnete Nachrichtenanhänge können Sie speichern **(A)** oder über den „Teilen-Button“ links unten **(B)** weiterleiten (Abb. 4).

Einschränkung für Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware behoben

Die nach der Veröffentlichung der beA-App der BRAK anfänglich bestehende Einschränkung für diejenigen, die ihr beA über eine Kanzleisoftware nutzen, ist inzwischen behoben. Im Posteingangsordner der beA-App waren zunächst nur die in diesem Ordner noch vorhandenen Nachrichten zu sehen. Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware abgerufen werden, werden indes je nach Produkt und Einstellungen z.T. automatisch in Unterordner verschoben. Auf diese Nachrichten konnte in der ersten Stufe noch nicht zugegriffen werden. Seit dem 25.06.2024 steht eine neue Version der beA-App der BRAK zur Verfügung, die auch den Zugriff auf Nachrichten ermöglicht, die in Unterordner verschoben wurden. Sämtliche Unterordner werden in der Nachrichtenübersicht auch in der App angezeigt. Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware können mit dieser neuen Version die beA-App ebenso vollständig nutzen wie diejenigen, die mit der beA-Webanwendung arbeiten. Weiterhin können Sie selbstverständlich in der Benachrichtigungsmail den Nachrichtenlink antippen und darüber auf die Nachricht zugreifen. Das funktioniert auch, wenn die Nachricht in einen anderen Ordner verschoben wurde.



Ausblick

Die erste Ausbaustufe der beA-App beschränkt sich erst einmal nur auf das Lesen von eingegangenen Nachrichten und ihren Anhängen. Funktionen wie das Senden von fertiggestellten Nachrichtenentwürfen über den sicheren Übermittlungsweg, das Signieren von Schriftsätzen und die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen werden folgen.

Die BRAK denkt auch über weitergehende Anforderungen nach. Zu überlegen ist z.B., ob es sinnvoll ist, kurze beA-Nachrichten auf dem Mobiltelefon selbst erstellen und versenden zu können oder auf im Akteneinsichtsportal bereitgestellte Akten mobil zugreifen zu können – für Nutzerinnen und Nutzer von Tablets sicher eine überlegenswerte Funktionalität.





4. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Verena Theresa Henrich-Lutz, Kaiserslautern
Cihangir Beyler, Ludwigshafen
Dr. Elizabeth Homburg, Grünstadt
Andreas Michaeli, Contwig
Christian Tobias Maximilian Neu, Frankenthal
Annika Hack, Neustadt
Regina Nicklas, Kaiserslautern

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Klaus Adam Georg Berner, Pirmasens
Claudia Susat, Ludwigshafen
Daniel Christian Hugo Erbacher, Kaiserslautern
Ralf Kuhn, Meckenheim
Jerome Kuntz, Albersweiler

Zulassung Syndikusrechtsanwalt

Johanna Cipolloni, Ludwigshafen

Wechsel Syndikusrechtsanwalt

Dr. Johannes Raphael Henke, Bornheim

Löschung

Sebastian Keßler
Katrín Zimmermann
JR Joachim Sohn
Alsentzer Carmen
JR Dr. Weihrauch Matthias
Zapp Klemens Christoph
Michael Winter
Christiane Gütermann-Sittig
Helmut May
Alexander Josef Kurucz
Eric Botero Gomez
Hans-Jürgen Brünesholz
Ladislava Grulichová
Udo Stefan Reichenbacher
Bernd Elsässer
Tobias Münch

Löschung nach Kanzleisitzverlegung

Alexander Ludwig
Michelle Meer



Aufnahme gem. § 2 EuRAG

Martin Liebi

Verstorben

Günter Erb

Katja Warnecke

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachwältin für...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachwältin für Familienrecht

Julia Baumgart

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Andreas Roeger

Fachwältin für Miet- und WEG Recht

Katja Cuntz

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jan-Philipp Schmidt

Fachanwalt für Strafrecht

Maurice Weidhaas

Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Michael Knittel

Monika McCoy

5. AUSBILDUNG

Feierliche Zeugnisübergabe am 28.06.2024 in der Festhalle Zweibrücken

Am 28. Juni 2024 fand in feierlichem Rahmen die Zeugnisverleihung für die Absolventinnen der diesjährigen Sommerabschlussprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten in der Festhalle in Zweibrücken statt. Die Veranstaltung wurde von zahlreichen Gästen, darunter Justizminister Herbert Mertin, Vertretern des Kammervorstands und Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Kammer, Familienangehörigen, Freunden und Vertretern der Ausbildungsbetriebe, besucht.



Die Feierlichkeiten begannen mit einer herzlichen Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der die Anwesenden willkommen hieß und den Absolventinnen zu ihren herausragenden Leistungen gratulierte. In seiner Rede hob er die Bedeutung der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten hervor und lobte die Absolventinnen für ihr Engagement, ihre Ausdauer und ihren Fleiß. "Sie haben eine anspruchsvolle Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und können stolz auf sich sein. Diese Leistung ist ein wichtiger Meilenstein in Ihrer beruflichen Laufbahn," betonte er. Sein Dank galt auch den Ausbildungsbetrieben und Ausbildern, die die jungen Fachkräfte während ihrer Ausbildung unterstützt und gefördert haben und ohne deren engagierte Begleitung und Fachwissen dieser Erfolg nicht möglich gewesen wäre.

Als Vertreterin der Lehrer und Lehrerinnen der Berufsbildenden Schulen Landau, Ludwigshafen und Kaiserslautern gratulierte auch Frau Oberstudienrätin Christina Scheins-Schacherer (Ludwigshafen) den Absolventinnen zu dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und ließ die vergangenen drei Ausbildungsjahre unter Schilderung humorvoller Anekdoten Revue passieren.

Justizminister Herbert Mertin führte in seinem Grußwort aus, wie herausfordernd und vielseitig die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowohl theoretisch als auch praktisch sei und wie vielversprechend sich die Zukunftsaussichten der Rechtsanwaltsfachangestellten gestalteten.

Im Anschluss an sein Grußwort überreichte er die Zeugnisse an die frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten.

Louisa Häbel (Rechtsanwälte Fuhrmann, Kaiserslautern), Jara Schug (Kanzlei Marco Forster, Glan-Münchweiler), Midyan Ghebrmeskel (Kanzlei Ewert & Jordan, Landau) und Samira Teouri (Kanzlei Dr. Plewa und Partner) haben ihre Ausbildung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen und erhielten als Zeichen der Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen außerdem einen Blumenstrauß.

Als Vertreterin der Auszubildenden fasste Louisa Häbel im Anschluss an die Zeugnisübergabe die Highlights der schulischen und betrieblichen Ausbildung zusammen und verband ihr Grußwort mit einem kleinen Fingerzeig auf verbesserungswürdige und nicht mehr zeitgemäße Ausbildungsinhalte.

Die Zeugnisverleihung endete mit einem festlichen Empfang, bei dem die Gäste die Gelegenheit hatten, sich auszutauschen und die Erfolge der Absolventinnen zu feiern. Die Veranstaltung war ein gelungener Abschluss einer erfolgreichen Ausbildungszeit und ein vielversprechender Auftakt für die berufliche Zukunft der neuen Rechtsanwaltsfachangestellten.



v.l.n.r.: Justizminister Herbert Mertin, Midyan Ghebrmeskel,
JR Dr. Thomas Seither



v.l.n.r.: Justizminister Herbert Mertin, Samira Teouri,
JR Dr. Thomas Seither



v.l.n.r.: Justizminister Herbert Mertin, Jara Schug,
JR Dr. Thomas Seither



v.l.n.r.: Justizminister Herbert Mertin, Louis Häber,
JR Dr. Thomas Seither





Anmeldung Winterprüfung 2024/2025

Die Abschlussprüfung Winter 2024/2025 findet am

Dienstag, den 26. November 2024, vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich**
(Schriftsatz: formulieren und gestalten),
- **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
- **Vergütung und Kosten**

Mittwoch, den 27. November 2024, vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich**
(BGB, ZPO, ZV)
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

statt. Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt

Die Prüflinge sind bis **spätestens 31. Oktober 2024** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Ausbildung, Rechtsanwaltsfachangestellte, Prüfungen).

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag 13. März 2025** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **31. Oktober 2024** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Ausbildung, Rechtsanwaltsfachangestellte, Prüfungen) angefordert bzw. heruntergeladen werden.



Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2024

Im Sommer haben sich insgesamt 21 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung ist insgesamt gut ausgefallen.

Hervorzuheben ist, dass insgesamt vier Absolventinnen die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Jeder hat die Prüfung bestanden.

Noten	BBS KL	BBS LD	BBS LU
1	2	2	
2	5	3	1
3	4	1	1
4	1		1

Fachkräftemangel/Rückgang an Ausbildungsverhältnissen

Der Rückgang an Ausbildungsverhältnissen und der Mangel an ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten war bereits mehrfach Thema des Kammerreports. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Feststeht auf jeden Fall, dass die Bewerber und Bewerberinnen oftmals völlig falsche Vorstellungen von dem Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte“ und deren Aufgaben in einer Anwaltskanzlei sowie dem Anwaltsberuf haben. Weder in den Schulen, noch bei den Eltern oder den Schülern und Schülerinnen selbst hat sich herumgesprochen, dass es sich bei Rechtsanwaltskanzleien mittlerweile überwiegend um digitalisierte und hochmoderne Dienstleistungsbetriebe handelt und die Auszubildenden mitnichten nur mit Kaffee kochen, Botengängen und dem Heraussuchen verstaubter Papierakten beschäftigt sind. Um diese Vorstellungen bereits in der Phase der Berufsorientierung wieder ein wenig „zurechtzurücken“ wurde Kontakt zu den Arbeitsagenturen und den Schulen aufgenommen und außerdem eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, gegründet. Ein kleiner Baustein in der Werbung um Nachwuchskräfte ist die Teilnahme an Ausbildungsmessen.

In diesem Jahr haben die Messeteams der Kammer unter anderem an der Ausbildungsmesse im Fritz -Walter- Stadion in Kaiserslautern, der Zweibrücker Ausbildungsmesse, dem Job-Barbeque des TFC 1861 e.V. Ludwigshafen, der BiB in Pirmasens, den Messen der Berufsbildenden Schulen in Kaiserslautern und Landau sowie der digitalen Ausbildungsmesse Stuzubi teilgenommen. An dieser Stelle geht ein großes Dankeschön an die Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeiterinnen und die Auszubildenden, die stellvertretend für alle Kanzleien auf den verschiedenen Messen den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellte und den Anwaltsberuf vorgestellt sowie an die Ausbildungskanzleien, die ihre Mitarbeiterinnen und Auszubildenden für die Teilnahme an den Messen freigestellt haben.



v.l.n.r.: Frau Angelina Ruth Heß,
Frau Dana-Sue Harris



v.l.n.r.: Frau Franziska Müller, Frau Ruken Alkan, Frau Irem Ayaz



Stellungnahme Nr. 46/2024

Stellungnahme Nr. 46/2024

Juli 2024

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025) v. 18.06.2024

Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt Dirk Hinne (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Dr. Judith Krämer, LL. M.
Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Guido Toussaint
Rechtsanwältin Ilona Treibert
Rechtsanwalt Guido Wacker
Rechtsanwalt Jan Weidemann

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Referentin, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV

Rechtsanwältin und Notarin Dr. h. c. Edith Kindermann (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer
Rechtsanwalt Norbert Schneider
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons

Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Deutscher Anwaltverein
Rechtsanwältin Sabrina Reckin, Referentin, Deutscher Anwaltverein

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de
Web www.brak.de

Deutscher Anwaltverein e. V.

Littenstraße 11
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.72 61 52 - 0
Fax +49.30.72 61 52 - 190
Mail dav@anwaltverein.de
Web www.dav.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Stellungnahme

Die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gewährleistet den effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und sichert dadurch die Errungenschaften des Rechtsstaats. Damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag nachkommen kann, müssen die Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Dazu gehört auch die zureichende Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit. Deshalb setzen sich DAV und BRAK für eine lineare Erhöhung der gesetzlichen anwaltlichen Vergütung und für strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz noch in der laufenden 20. Legislaturperiode gemeinsam ein.²

Vor diesem Hintergrund begrüßen BRAK und DAV, dass das Bundesministerium der Justiz nun den Referentenentwurf³ für die von der Anwaltschaft geforderte Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung vorgelegt hat und bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Folgenden wird zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen im Einzelnen Stellung genommen; die Stellungnahme beschränkt sich dabei bewusst auf die aus Sicht der Anwaltschaft wichtigsten Punkte:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

² [Gemeinsamer Katalog des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer – Vorschläge zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes](#), BRAK-Stellungnahme Nr. 51/2023 / DAV-Stellungnahme Nr. 66/2023, September 2023.

³ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_KostRAEG.html?nn=110518.

Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen des Referentenentwurfs:**I. Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Art. 7 RefE)**

Der Referentenentwurf sieht zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren und strukturellen Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor.

1. Lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren

Die vorgeschlagene lineare Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren ist nach Auffassung von DAV und BRAK ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, wenngleich nicht in der von der Anwaltschaft erhofften Höhe.

Insofern hatten sich BRAK und DAV erhofft, dass neben der Tarifverdiensteentwicklung auch ein Ausgleich für die enorm gestiegene Inflation in den vergangenen drei Jahren, die sich ebenfalls auf die Kostenstruktur der Rechtsanwaltskanzleien auswirkt, bei der Bemessung der Erhöhung berücksichtigt wird.

Umso wichtiger ist es, dass das Gesetzgebungsverfahren zeitnah zum Abschluss gebracht wird und die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren schnellstmöglich in Kraft tritt.

Denn eine Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren ist notwendig um sicherzustellen, dass die Anwaltschaft ihren gesetzlichen Auftrag – den Zugang zum Recht – erfüllen kann. Dies ist nur möglich, wenn die wirtschaftliche Basis der Anwaltschaft gesichert bleibt und sie in die Lage versetzt wird, für die gestiegenen Kosten zum Unterhalt einer Kanzlei (Personal, Miete, Büroausstattung inkl. Digitalisierung, Energie etc.) aufzukommen.

Es muss vermieden werden, dass sich die Anwaltschaft aus finanziellen Gründen gezwungen sieht, in großem Umfang auf Vergütungsvereinbarungen auszuweichen; eine entsprechende Entwicklung ist bereits zu beobachten.

Nur so kann die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit qualifizierter Rechtsberatung gewährleistet und die Attraktivität des Rechtsanwaltsberufs auch für zukünftige Generationen erhalten werden. Insbesondere im ländlichen Raum und in den östlichen Bundesländern gehen die Zulassungszahlen der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich zurück.

Im Referentenentwurf wird bei der linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren differenziert: Die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren sollen um 9 %, die Wertgebühren um durchschnittlich 6 % angepasst werden. Diese Differenzierung sehen BRAK und DAV in dem Umfang kritisch.

Die geringere Anpassung der Wertgebühren wird damit begründet (RefE S. 46), dass durch den Anstieg der Gegenstandswerte infolge des erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs bereits ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in einigen Bereichen nach festen Gegenstandswerten abgerechnet wird (z. B. im Verwaltungsrecht). Zudem trifft die zur Begründung angeführte Erhöhung der Streitwerte nicht auf alle Bereiche zu, beispielsweise sind im gewerblichen Mietrecht die Mieten keinesfalls gestiegen, sondern eher gesunken.

Darüber hinaus bleibt unberücksichtigt, dass die gesetzliche Vergütung nur in Stufen ansteigt. Deshalb können sich aus der Inflation nicht durchgängig Gebührensteigerungen ergeben. Beispiel: So mag die allgemeine Preissteigerung zwar dazu führen, dass ein Unfallschaden-Streitwert, der früher bei 5.100 Euro lag, nun mit Inflationsaufschlag von 11 % bei 5.661 Euro liegt. Aber er bleibt innerhalb derselben Wertstufe, sodass sich die Rechtsanwaltsgebühr auf Grundlage der vorgeschlagenen Anpassung um lediglich 20,50 Euro netto (rund 6%) erhöht. Bei Werten zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro ist eine Veränderung um 5.000 Euro, ab Werten von 50.000 Euro ist eine Veränderung von 15.000 Euro und ab Gegenstandswerten von 200.000 Euro ist außerdem einer Erhöhung um 30.000 Euro erforderlich, um in die nächst höhere Stufe zu gelangen.

Der im Referentenentwurf enthaltene Abschlag von 3 % als Ausgleich für die vorweggenommene Gebührenerhöhung durch einen Anstieg der Gegenstandswerte erscheint unter diesen Gesichtspunkten zu hoch.

Als Maßstab für die Bemessung des Anpassungsvolumens wird die allgemeine Einkommensentwicklung entsprechend der Tarifverdienste bezogen auf die Gesamtwirtschaft bis April 2024 herangezogen. Hier wäre zu berücksichtigen, dass diese bis Ende dieses Jahres noch weiter ansteigen werden und Stand Juni 2024 die Erhöhung bereits bei mehr als 9 % liegt.

2. Strukturelle Änderungen

2.1 Anrechnung mehrerer Gebühren, § 15a Abs. 2 Satz 1 RVG-E (Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 RefE)

Die vorgeschlagene Regelung zur gesetzlichen Deckelung des Anrechnungsbetrages auch bei vollständiger Anrechnung von Gebühren wird befürwortet. Die bisherige Regelung umfasste dem Wortlaut nach nur die Fälle, in denen das Gesetz eine teilweise Anrechnung vorsieht, z. B. bei Anrechnung der Geschäftsgebühr auf eine Verfahrensgebühr.

Dieselbe Problematik, die der derzeitigen Regelung zugrunde liegt, besteht aber auch in den Fällen, in denen eine vollständige Anrechnung von Gebühren vorgesehen ist, z. B. beim selbstständigen Beweisverfahren. Hier kann es ebenfalls dazu kommen, dass ohne Deckelung die für die nachfolgende Tätigkeit entstandene Gebühr auch bei Hinzukommen neuer Streitgegenstände durch Anrechnung vollständig entfielen und die anwaltliche Tätigkeit hinsichtlich der zusätzlichen Gegenstände wirtschaftlich wertlos wird. Dies wird der Arbeit und dem Haftungsrisiko der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht gerecht. Mit der Erweiterung wird dem gesetzlichen Grundgedanken einer Deckelung der Anrechnung Rechnung getragen.

2.2 Anhebung der Grenze in § 49 RVG bei PHK/VKH sowie der Kappungsgrenze, § 49 RVG-E (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 RefE)

DAV und BRAK begrüßen die weitere Annäherung der Gebühren bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe an die Wahlanwaltsgebühren bei Werten über 4.000 Euro als Schritt in die richtige Richtung, sehen allerdings auch noch Verbesserungsbedarf. Dies gilt insbesondere bei der Wertstufe von 5.000 Euro. Während in allen anderen Gesetzen die Regelwerte in der Vergangenheit auf diesen Wert angeglichen wurden, ist die PKH-Vergütung der einzige Bereich, in dem von diesem Wert abgewichen wird, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Die Anhebung der Kappungsgrenze ist im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung folgerichtig. Die ganz erhebliche Differenz zwischen Prozesskostenhilfe- und Wahlanwaltsvergütung in den oberen Wertstufen wird so zumindest etwas abgemildert.

2.3 Terminsgebühr auch bei vorgeschriebener Erörterung, Nr. 3104 VV RVG-E (Art. 7 Abs. 2 Nr. 15 RefE)

Die vorgesehene Ergänzung der Regelung zur fiktiven Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG um Erörterungstermine findet volle Zustimmung. Eine unterschiedliche Behandlung von vorgeschriebener mündlicher Verhandlung und Erörterungsterminen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die gesetzliche Klarstellung, dass auch hier unter denselben Voraussetzungen eine fiktive Terminsgebühr anfallen kann, ist vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Regelung absolut folgerichtig.

2.4 Anhebung Bußgeldhöhe in erster Gebührenstufe, Nrn. 5101 ff. VV RVG-E (Art. 7 Abs. 2 Nrn. 84, 86, 90, 92 RefE)

Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt. Die Gebührentatbestände sind als Rahmengebühren ausgestaltet, sodass einer möglicherweise geringeren Bedeutung der betroffenen Verkehrsordnungswidrigkeiten auch bei Verortung im bisherigen Gebührenrahmen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

2.5 Änderung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG bzgl. Scans

Bedauerlicherweise enthält der Referentenentwurf keine Änderung der Nr. 1 der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG dahingehend, dass auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte von der Pauschale erfasst wird.

Daher bekräftigen DAV und BRAK ihre langjährige Forderung⁴ dieser zwingend erforderlichen ergänzenden Klarstellung – dies insbesondere auch aus Umweltgesichtspunkten, um alle Beteiligten zum Scannen und damit zu einem geringeren Papierverbrauch zu animieren.

Nach der jetzigen Regelung werden nur Kopien, aber keine Scans vergütet. Eine Ungleichbehandlung von Kopien und Scans ist sachlich nicht gerechtfertigt, da der Personalaufwand identisch ist und höhere Kosten für leistungsfähige Geräte zur Erstellung von Scans anfallen.

Zudem besteht im Hinblick auf die seit dem 01.01.2022 aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für alle Rechtsanwälte ein besonderer Bedarf, auch die Handakten in elektronischer Form zu führen. Übersenden Gerichte und Behörden die Verfahrensakten zwecks Akteneinsicht mangels elektronischer Akte noch in Papierform, müssen die Kosten und der Aufwand für das Einscannen von für die Vertretung notwendigen Aktenbestandteilen auch ersetzt werden.

Darüber hinaus besteht eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den Steuerberatern. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 StBVV erhalten diese die Dokumentenpauschale nach wie vor für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, also auch Scans, und nicht nur für Kopien.

⁴ a. a. O., Ziff. II 8 lit a.

2.6 Erhöhung der Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG

Ebenso halten BRAK und DAV weiterhin daran fest, dass die Kilometerpauschale von 0,42 Euro aufgrund der seit dem 01.01.2021 eingetretenen Kostensteigerungen⁵ nicht mehr kostendeckend ist und auf mindestens 0,50 Euro angehoben werden sollte.⁶

Insbesondere auch wegen der zahlreichen Gerichtsschließungen (zuletzt in Brandenburg) und damit längeren Anfahrtswegen zu Gericht für Rechtsanwälte gewinnt eine kostendeckende Fahrtkostenpauschale zunehmend an Bedeutung.

Im Übrigen wird hinsichtlich weiterer struktureller Änderungen, die BRAK und DAV für erforderlich halten, auf den [gemeinsamen Katalog](#) aus September 2023 mit entsprechenden Vorschlägen verwiesen.

II. Änderungen des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (Art. 2 RefE)

1. Verfahrenswert in Kindschaftssachen, § 45 Abs. 1 FamGKG-E (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 RefE)

Sehr erfreulich ist es, dass die langjährige Forderung von DAV und BRAK, den Verfahrenswert in Kindschaftssachen auf 5.000 Euro anzuheben, endlich Berücksichtigung findet. Die Anhebung ist dringend notwendig, um in einem für Kinder so existenziellen Bereich der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts eine angemessene Bearbeitung durch Rechtsanwälte zu ermöglichen. Es wird allerdings erneut zu bedenken gegeben, dass dieser Wert pro Kind gelten müsste, da auch Geschwisterkinder Individuen mit höchstpersönlichen Bedürfnissen und Interessen sind, die durchaus erheblich voneinander abweichen können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Anhebung des Verfahrenswertes auch § 44 Abs. 2 FamGKG noch entsprechend anzupassen ist. Der dort geregelte Höchstwert für Kindschaftssachen als Folgesachen ist ebenfalls auf 5.000 Euro anzuheben.

2. Verfahrenswert in Abstammungs-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen, §§ 47-49 FamGKG-E (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3-5 RefE)

BRAK und DAV begrüßen, dass auch in Abstammungs-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen eine Anhebung der Gegenstandswerte um zumindest jeweils 1.000 Euro erfolgen soll. Die Verfahren sind in der Praxis oft sehr aufwändig. Durch die Anhebung wird dem stärker Rechnung getragen, auch wenn aus Sicht der Anwaltschaft hier eine weitere Angleichung an den Regelwert erforderlich wäre.

⁵ Der durchschnittliche Kraftstoffpreis (Super E 10) lag im Jahr 2021 bei 152,2 Cent/Liter, im Jahr 2022 sogar bei 186,0 Cent/Liter und im Jahr 2023 bei 179,1 Cent/Liter ; im Juni 2024 lag er bei 177,6 Cent/Liter; Quelle: <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung/#seit-2021>.

⁶ a. a. O. Ziff. II 8 lit. b.

III. Änderungen im GKG (Art. 1 RefE)

1. Streitwert bei Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen, § 41 Abs. 5 Satz 1 GKG-E (Art. 1 Abs. 1 Nr. 7 RefE)

Die Herabsetzung des Streitwertes für Klagen auf Feststellung einer Überschreitung der nach § 556d BGB höchstzulässigen Miete auf den Jahresbetrag der Überschreitung ist abzulehnen. Durch die Tendenz des Gesetzgebers, die Streitwertdeckelung in Dauerschuldverhältnissen auf immer mehr Fälle auszuweiten, entfernt sich das Streitwertrecht von der Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen. Die Diskrepanz zu der zutreffend vom Gesetzgeber beim Rechtsmittelwert in § 9 ZPO berücksichtigten zeitlichen Auswirkung der Regelung wird daher immer größer.

2. Änderung von KV Nrn. 9008 GKG/ 2007 FamGKG/ 31008 GNotKG (Art. 1 Nr. 141/ Art. 2 Nr. 34/ Art. 3 Nr. 48 RefE)

Gegen die klarstellende Neufassung von KV Nrn. 9008 GKG/ 2007 FamGKG/ 31008 GNotKG bestehen Bedenken.

Danach sollen nicht mehr die näher genannten „Auslagen“, sondern bestimmte „Kosten“ zu zahlen sein. Die Regelungen finden sich jeweils im Teil über „Auslagen“. Unter diesem kosten- und vergütungsrechtlichen Begriff werden üblicherweise an Dritte gezahlte (und damit für den Auslagenschuldner „verauslagte“) Beträge verstanden.⁷ Laut der Entwurfsbegründung (RefE, S. 55) soll mit der Änderung klargestellt werden, dass „sämtliche sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, einschließlich etwaiger Bearbeitungsentgelte“, zu zahlen sein sollen. Kritisch zu sehen ist der – nicht weiter erläuterte – Begriff des „Bearbeitungsentgelts“, weil hierunter auch eine – vom Auslagenrecht aber nicht gedeckte – Entschädigung der Justiz für internen Arbeitsaufwand verstanden werden könnte.

Systemkonform wäre nur eine Zahlungspflicht für von der Justizkasse an Dritte gezahlte Entgelte. Dafür bedarf es aber nicht des Begriffs der „Kosten“, der bestenfalls zu Missverständnissen, schlimmstenfalls aber zu einem Systembruch führt. Der Begriff „Auslagen für“ sollte deshalb beibehalten werden.

IV. Änderungen im GNotKG (Art. 3 RefE)

Textform für Berechnungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 GNotKG-E (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 RefE)

Die vorgesehene Regelung entspricht der Neuregelung in § 10 RVG, wie sie im Gesetz zu weiteren Digitalisierung der Justiz beschlossen wurde. Sie trägt der zunehmend digitalen Arbeitsweise Rechnung, ohne die Anforderungen an die Verantwortungsübernahme des Notars für die Richtigkeit der Rechnung zu verringern.

* * *

⁷ Vgl. Toussaint, KostenR, 54. Auflage 2024, § 1 GKG Rn. 5.

- Verteiler:**
- Bundesministerium der Justiz
 - Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht
 - Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen und Gruppen
 - Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen und -gruppen
 - Bundesrat
 - Justizminister und -ministerinnen bzw. Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
 - Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
 - Bundesnotarkammer
 - Bundessteuerberaterkammer
 - Bundesverband der Freien Berufe
 - Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.
 - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
 - Deutscher Juristinnenbund
 - Deutscher Notarverein
 - Deutscher Richterbund
 - Neue Richtervereinigung e. V.
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Patentanwaltskammer
 - Wirtschaftsprüferkammer
 - Verband der Rechtspfleger e. V.
 - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
-
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Örtlichen Anwaltvereine im Deutschen Anwaltverein
 - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
 - Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins
-
- Präsidium und Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer
 - Rechtsanwaltskammern
 - Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer

Presseverteiler

- Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, Betriebsberater, RPfleger
- online-Redaktionen Beck, Juris, Legal Tribune Online



Neue Streitwertgrenze für Amtsgerichte

Am 05.06.2024 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte und Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen beschlossen. Gemäß § 23 GVG soll der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte von bisher 5.000,00 Euro auf nunmehr 8.000,00 Euro angehoben werden. Außerdem soll durch eine streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete an die Amts- und an die Landgerichte sowohl die Spezialisierung der Justiz als auch eine effiziente Verfahrensführung gefördert werden. Für nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten sollen künftig streitwertunabhängig die Amtsgerichte zuständig sein, während Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Veröffentlichungsstreitigkeiten und Vergabesachen künftig streitwertunabhängig in den Zuständigkeitsbereich der Landgerichte fallen sollen.

Den entsprechenden Regierungsentwurf finden Sie [hier](#).

7. GELDWÄSCHE

8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 06.09.2024 die vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer am 25.07.2024 beschlossene 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AAH) gemäß § 51 Abs. 8 GwG genehmigt.

Im Vergleich zu der 7. Auflage wurden beispielsweise die Hochrisikoländer aktualisiert, die individuelle Risikobewertung je Mandat und die Dokumentationspflicht als zusätzliche Sorgfaltspflicht gemäß § 10 Abs. 2 GwG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG aufgenommen, die Auslegung zu § 17 GwG klargestellt und neugestaltet, die Pflichten von Syndikusrechtsanwälten klargestellt und das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19.12.2022 mit neuen GwG-Vorschriften eingearbeitet.

Für weitere Informationen wird auf die [8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) verwiesen.



Arbeitshilfen für die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat verschiedene Dokumentationsbögen in ausfüllbarem PDF-Format zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Mandatsannahme und Mandatsbearbeitung von den Verpflichteten zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz verwendet werden können:

- [Dokumentationsbogen A zur Prüfung der Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes \(GwG\) bei der Mandatsannahme/Aktenanlage](#)
- [Dokumentationsbogen B.1 zur Identifizierung von anwesenden natürlichen Personen nach dem GwG für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG](#)
- [Dokumentationsbogen B.2 zur Identifizierung von abwesenden natürlichen Personen nach dem GwG für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG](#)
- [Dokumentationsbogen C zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften nach dem GwG für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG](#)
- [Dokumentationsbogen D zur Risikobewertung und Dokumentation der Ergebnisse nach §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 3 GwG und zur Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG](#)

Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an die Kolleginnen und Kollegen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt!

8. VERSCHIEDENES

Versorgungswerk: Satzungsänderung

In § 3 Abs. 2 wird „durch Briefwahl“ ersatzlos gestrichen.

Die Änderung wurde am 03.07.2024 beschlossen und am 08.07.2024 durch das Ministerium der Justiz genehmigt.

Die Freigabe an den Staatsanzeiger ist am 10.09.2024 erfolgt, so dass die Änderung im nächsten Staatsanzeiger sodann veröffentlicht wird.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

von Uta Fölster (Schlichterin)

Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen

Zum 1.1.2011 nahm in Berlin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ihre Arbeit auf. Gäbe es sie noch nicht, müsste man sie erfinden, denn die SdR kann im Bereich der einvernehmlichen Streitbeilegung auf erfolgreiche Jahre zurückblicken. Was macht die SdR und was zeichnet sie aus? Zehn kurze Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Wofür ist die SdR zuständig?

Sie soll und kann helfen, Streit zwischen Anwältin/Anwalt und Mandantin/Mandant zu schlichten, sofern

- es um eine „vermögensrechtliche“ Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis geht, deren Wert 50.000 € nicht übersteigt, und
- der Streit nicht bei Gericht rechtshängig ist oder war.

Wer kann einen Schlichtungsantrag stellen?

Sowohl die Anwältin/der Anwalt/ als auch die Mandantin/der Mandant.

Muss die SdR tätig werden oder kann sie es auch ablehnen, einen Schlichtungsvorschlag zu erarbeiten?

Ja, sie kann ablehnen. Außer den bereits genannten Voraussetzungen (Wertgrenze und gerichtliche Rechtshängigkeit) soll ein Antrag binnen drei Wochen zum Beispiel auch abgelehnt werden, wenn

- der Anspruch nicht zuvor gegenüber der anderen Partei geltend gemacht worden ist,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint,
- eine berufsrechtliche Überprüfung bei der Rechtsanwaltskammer oder eine strafrechtliche Überprüfung bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Wie wird geschlichtet?

Das Verfahren ist freiwillig und kostenfrei. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt.

Ein Schlichtungsantrag muss schriftlich gestellt werden. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, haben die Parteien rechtliches Gehör erhalten und sind alle notwendigen Unterlagen eingereicht, so unterbreitet die SdR ab diesem Zeitpunkt binnen 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag. Der Vorschlag enthält einen Tatbestand, also eine Zusammenfassung

des Sachverhalts, und eine rechtliche Würdigung. Die Parteien können den Vorschlag ohne weitere Begründung annehmen oder ablehnen. Nehmen beide den Vorschlag an, schließen sie damit einen außergerichtlichen Vergleich, an den sie gebunden sind. Lehnt auch nur eine Seite den Vorschlag der SdR ab, ist das Verfahren beendet. Es bleibt den Parteien nach erfolglosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Was ist mit Verjährungsfristen?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Eingang des Antrages bei der SdR die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt werden.

Das gilt jedenfalls dann, wenn

- die SdR die zuständige Schlichtungsstelle ist,
- Ablehnungsgründe nicht vorliegen,
- der Anspruch sich ausreichend konkret aus dem Vortrag und den Unterlagen ergibt,
- die gegnerische Seite nicht bereits im Vorfeld signalisiert hat, an einem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Warum mehr Schlichtung wagen?

Erfolgreiche Schlichtung spart zum Einen Geld und Nerven. Anders als ein streng formalisiertes und u. U. kostenintensives gerichtliches Verfahren bietet die flexible Streitschlichtung größeren Raum für Kulanz und Interessenabwägungen. Sie kann stärker Rücksicht nehmen auf das, was im Einzelfall „recht und billig“ ist, und bietet deshalb größere Gewähr für einen dauerhaften Frieden zwischen den Streitenden.

Außerdem spart die Schlichtung Zeit: Sie dauert bei der SdR im Schnitt nur ca. vier Monate, ein gerichtliches Zivilverfahren (1. und 2. Instanz) hingegen im Schnitt rund 18 Monate.

Und auch, wenn ein Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wird, so dürfte die Lektüre der gründlichen rechtlichen Ausführungen in dem einen oder anderen Fall zu einem Erkenntnisgewinn führen.

Wer arbeitet bei der SdR?

Beschäftigt sind aktuell eine Schlichterin, ihr Stellvertreter, ein Geschäftsführer (Anwalt), sechs Anwältinnen und Anwälte (jeweils in Teilzeit) sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Beratend steht der SdR ein neunköpfiger Beirat zur Seite.

Was macht den Erfolg der SdR aus?

Jährlich gehen ca. 1.000 Anträge ein, meist gestellt von Mandantinnen und Mandanten. In rund 400 Verfahren unterbreitet die SdR Schlichtungsvorschläge. Ganz überwiegend sehen die Vorschläge ein gegenseitiges Nachgeben vor, die Annahmquote betrug zuletzt 64% - eine erfolgreiche Bilanz für die SdR und vor allem für die streitenden Parteien.

Wir würden uns freuen, wenn noch mehr Anwältinnen/Anwälte von sich aus eine Schlichtung beantragten.

Ist die SdR unabhängig?

Ja. Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, der BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle. Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u. a. vor, dass eine Schlichterin/ein Schlichter nicht Anwältin/Anwalt sein darf. So waren und sind seit der Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen/Richter als Schlichterin/Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischen Gründen bei der BRAK angesiedelt, sie ist jedoch in ihrer inhaltlichen Arbeit weisungsfrei.

Wo gibt es nähere Informationen?

Unter www.s-d-r.org.

Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung unter 030/28 44 41 70.



Spendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024

Auch in diesem Jahr startet die Hilfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2023 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Es gingen 192.612 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.

Der demografische Wandel geht mit steigender Altersarmut einher. Das spüren auch Angehörige der Anwaltschaft: So wurden z. B. viele aus Altersgründen nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in früheren Notsituationen gekündigt. Steigende Aufwendungen für Gesundheit und nachlassende Leistungsfähigkeit bringen die noch aktiven, älteren Kolleginnen und Kollegen in Bedrängnis.

Bitte unterstützen Sie die Hilfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hilfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11, BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Christiane Quade, Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79, Fax: (040) 37 46 45, E-Mail: info@huelfskasse.de

Internet: www.huelfskasse.de, Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

9. STELLENMARKT

1. **SCHWAKE** ist eine führende und hochspezialisierte Kanzlei mit jahrzehntelanger Berufserfahrung und Fokus auf den Mittelstand. **SCHWAKE** berät in sämtlichen Fragen des Bau- und Immobilienrechts sowie des allgemeinen Wirtschaftsrechts. Wir stehen für herausragende Expertise, unprätentiöse Beratung und kompromisslose Dienstleistung. Mit viel Leidenschaft und Knowhow begleiten wir unsere langjährige Mandantschaft. Dabei pflegen wir einen vertrauensvollen Umgang miteinander und legen Wert auf ein angenehmes Arbeitsklima auf Augenhöhe.



Im Zuge unseres weiteren Wachstums suchen wir für unsere Kanzlei in Neustadt an der Weinstraße ab sofort

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) in Vollzeit

Ihre Aufgaben:

Sie sind vom ersten Tag an Teil unseres Teams und damit die linke und rechte Hand unserer Rechtsanwälte. -Gemeinsam mit unseren anderen ReFa's teilen Sie sich die typischen ReFa-Aufgaben (z.B. Fristenüberwachung, Korrespondenzen, Kostenfestsetzung sowie Rechnungsstellung nach RVG und auf Zeithonorarbasis u.v.m.) untereinander auf. Gleichzeitig helfen Sie uns mit Ihren Talenten die Strukturen und Abläufe unserer Kanzlei stetig zu verbessern.

Ihr Profil:

Sie lieben Ihre Arbeit und packen die Themen proaktiv mit Freude an. Sie haben Ihre Ausbildung als ReFa erfolgreich abgeschlossen und Ihre Berufserfahrung gibt Ihnen die nötige Sicherheit, Ihr Können unter Beweis zu stellen. Sie haben den Blick für das Wesentliche und arbeiten gerne im Team.

Unser Angebot:

- Ein sehr attraktives Vergütungsmodell inkl. Benefits
- Eine Kanzlei, in welcher der Mensch im Vordergrund steht
- Die Option in Teilen aus dem Homeoffice zu arbeiten
- Ein wertschätzendes und dynamisches Arbeitsumfeld
- Ein tolles, kompetentes, vielfältiges und sehr hilfsbereites Kanzleiteam
- Modernste Büroräumlichkeiten mit Rückzugsmöglichkeiten an einem attraktiven Standort in Mannheim
- Arbeitszeitmodelle die Ihren persönlichen Lebensumständen Rechnung trägt
- Erweitertes Angebot an Getränken (Wasser, Cola, RedBull, Kaffee, etc.)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Prima – denn wir sind auch neugierig auf Sie. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins bevorzugt per E-Mail an:

SCHWAKE Rechtsanwälte, Frau Tatjana Segaric, Konrad-Zuse-Ring 23, 68163 Mannheim, kanzlei@schwake-rechtsanwaelte.de

2. Wir suchen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, einen/eine Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Vollzeit, 40 Wochenstunden oder in Teilzeit mit mindestens 20 Wochenstunden.

Arbeitsort: Hermann-Graf-Straße 5, 67304 Eisenberg (Pfalz)

Die AZURIT HANSA Gruppe zählt seit 25 Jahren zu den führenden privaten Betreibern von Pflegeeinrichtungen und Wohnen mit Service für Senior:innen. In mehr als 80 Pflegeeinrichtungen bundesweit, dem Firmensitz und der Verwaltung in Eisenberg (Rheinland-Pfalz) beschäftigt die Gruppe derzeit rund 6.900 Mitarbeiter:innen sowie über 700+ Auszubildende.

Ihr Aufgabenfeld

Als Mitarbeiter:in im Forderungsmanagement sind Sie unser Organisationstalent, das sich um die Bearbeitung offener Forderungen und um das Mahnwesen kümmert. Ihre Aufgaben umfassen auch die Zwangsvollstreckung, die Verhandlungen über Zahlungsvereinbarungen und weitere administrativen



Tätigkeiten. Sie verfügen über eine **abgeschlossene Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten** und haben **mehrjährige praktische Erfahrung** im Forderungsmanagement, arbeiten **eigenständig, präzise** und sind ein zuverlässiger **Teampayer**.

Darüber hinaus erfüllen Sie die üblichen Aufgaben eines/einer Rechtsanwaltsfachangestellten, wie z.B. Terminvereinbarungen, das Führen von Akten und Register sowie Termin-, Fristen- und Wiedervorlagekalender. Ferner fertigen Sie Schriftsätze an, beispielsweise für Zivil und Strafprozesse oder Miet- und Arbeitsgerichtsstreitigkeiten.

Ihre Aufgaben

- Selbständige Bearbeitung des Mahnwesens
- Selbständige Bearbeitung der Zwangsvollstreckung
- Meldungen bei Heimaufsicht und Pflegekasse
- Allgemeine Administration und Büroarbeiten
- Fristenberechnung und Überwachung
- Sie beantworten schriftliche und telefonische Anfragen unserer Hausleitungen, Schuldnern, Betreuern, Gerichten etc.

Ihr Profil

- Eine abgeschlossene Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten
- Kenntnisse und Erfahrungen im Forderungsmanagement (Mahnwesen, Zwangsvollstreckung) zwingend erforderlich
- Erste Kenntnisse und Erfahrungen im Betreuungsrecht wünschenswert
- Selbständige Arbeitsweise
- Sie sind kommunikativ, schriftlich und mündlich
- Sicherer Umgang mit den Office-Anwendungen Word und Excel
- Ein Hohes Maß an Motivation und Verantwortungsbewusstsein

Ihre Vorteile

- Ein zukunftssicherer Arbeitsplatz in einem expandierenden Unternehmen der Pflegebranche
- Hohe Flexibilität durch individuelle Arbeitszeitmodelle und Vereinbarkeit mit Ihrer persönlichen Lebenssituation
- Wir fördern die kontinuierliche Weiterentwicklung nach Fähigkeiten und persönlichen Zielen
- Attraktives Gehalt und eine betriebliche Altersvorsorge
- Flache Hierarchien sowie ein kollegiales Miteinander über alle Ebenen hinweg
- Mitarbeiterrabatte über Corporate Benefits
- JobRad – attraktive Leasingangebote für Fahrräder
- Teamevents/Firmenveranstaltungen
- Und vieles mehr

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Nachweis über die Berufsausbildung, Arbeitszeugnisse der letzten drei Arbeitgeber) senden Sie via E-Mail bitte an unsere Personalabteilung, zu Händen Frau Nadine Horneff: n.horneff@azurit-gruppe.de



3. Stellenanzeige: Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) mit Fachanwaltstitel im Familienrecht

Über uns:

Blum Lang Scherner Fachanwälte ist eine hochspezialisierte und dynamische Anwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Erb- und Familienrecht. Mit unseren Standorten in Speyer und Haßloch bieten wir unseren Mandanten umfassende und kompetente rechtliche Unterstützung. Unser Team besteht aus erfahrenen, engagierten Rechtsanwälten, die sich durch ihre hohe fachliche Expertise und ihr zielorientiertes Vorgehen im Erb- und Familienrecht auszeichnen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Haßloch suchen wir ab sofort eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) mit Fachanwaltstitel im Familienrecht

Deine Aufgaben:

- Selbstständige Betreuung und Beratung unserer Mandanten in allen Bereichen des Familienrechts
- Vertretung der Mandanten vor Gericht und bei außergerichtlichen Verhandlungen
- Erstellung von Scheidungsfolgenvereinbarungen und Eheverträgen
- Zusammenarbeit mit unserem spezialisierten Team zur Lösung komplexer familienrechtlicher Fragestellungen

Dein Profil:

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften und erfolgreich abgeschlossenes 2. Staatsexamen
- Fachanwaltstitel im Familienrecht
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Familienrecht
- Hohes Maß an Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist
- Sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick

Wir bieten:

- Überdurchschnittliche Bezahlung
- Flexible Arbeitszeiten
- Möglichkeit zum Home-Office
- Ein dynamisches und kollegiales Arbeitsumfeld
- Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung

Weitere Informationen:

Verschaffe Dir einen Eindruck von Deinen künftigen Kollegen und Kolleginnen, indem Du die Interviews unserer Rechtsanwälte auf unserer Webseite unter www.blumlang.de/interviews ansiehst.

Kontakt:

Wenn Du Teil unseres hochspezialisierten Teams werden möchtest, sende bitte Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen an: kontakt@blumlang.de. Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

4. Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d)/Anwaltssekretärin (m/w/d)/Büromitarbeiterin (w/m/d) in Ludwigshafen ab 01.08.2024 gesucht, nachdem unsere langjährige Kanzleikraft in den wohlverdienten Ruhestand wechselt.



Wir sind eine familienrechtlich ausgerichtete, regional tätige Anwaltskanzlei in Ludwigshafen-Stadtmitte mit langer Tradition.

Die Kanzlei-Inhaberin ist als Fachanwältin für Familienrecht tätig.

Wir bieten einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit flexibler Arbeitszeit in Vollzeit oder Teilzeit, bei leistungsgerechter Vergütung in jedem Lebensalter und freuen uns auch über Bewerbungen von Wiedereinsteigern.

Es erwartet Sie ein selbständiges und abwechslungsreiches Arbeiten in einem klimatisierten Anwaltssekretariat mit allen üblichen Tätigkeiten.

Zu Ihren Aufgaben zählt ein eigenständiges Arbeiten und Unterstützung der Kanzlei-Inhaberin in jeder Mandatslage, Freude an Kontakten mit Mandanten auch in schwierigen Lebenslagen.

Vertrautheit mit allen Arbeitsbereichen einer Anwaltskanzlei nebst Berufserfahrung dürfen wir voraussetzen.

Wir bieten ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima bei flacher Hierarchie und kollegialer Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an Kanzlei-Leuthner@gmx.com oder postalisch an Rechtsanwältin Irmtraut Rempel, Theaterplatz 6, 67059 Ludwigshafen.

5. Mitbenutzung Besprechungsraum im DEPOT Ludwigshafen-Süd

Wir bieten einem/einer interessierten Kollegen/Kollegin die Möglichkeit einer kostengünstigen Mitbenutzung unseres schönen und modern eingerichteten Besprechungszimmers. Belegung erfolgt nach Absprache.

Die Kanzleiräume befinden sich im DEPOTLU „Quartier der Vielfalt“ direkt neben dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein.

Konditionen VHS.

www.kanzlei-zatschler.de und www.fachanwaeltin-familienrecht.com oder per mail: zatschler@kanzlei-zatschler.de

6. WEN SUCHEN WIR

Zur Vergrößerung unseres Teams an unserem Standort in BELLHEIM suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **RECHTSANWÄLTIN/ einen RECHTSANWALT (m/w/d)** für **FAMILIEN- und ERBRECHT** zur Festanstellung oder in freier Mitarbeit.



WAS ERWARTEN WIR

- Sie sind Volljurist/ in (m/w/d) mit guten Examina
- Sie verfügen über Berufserfahrung und haben sich auf Familien- oder Erbrecht spezialisiert
- Sie haben bereits einen Fachanwaltstitel oder planen einen zu erlangen
- Sie trauen sich eine ganzheitliche Mandatsbetreuung von der Beratung bis zur eigenständigen außergerichtlichen und gerichtlichen Bearbeitung zu
- Sie wollen eigenverantwortlich arbeiten und suchen Chancen und Gestaltungsspielraum
- Sie sind selbstbewusst, bringen hohe Beratungskompetenz mit und haben hohen Anspruch auf eigene Dienstleistung
- Sie sind IT-affin und das digitale Arbeiten ist für sie selbstverständlich
- Sie denken vorausschauend, prozessoptimierend und möchten in einem Team gemeinsam wachsen

WAS BIETEN WIR

- Vielseitige Mandantenstruktur
- fachlichen und kollegialen Austausch (bspw. wöchentliche gemeinsame Fallbesprechungen)
- Wir arbeiten überwiegend digital mit modernster EDV- und Kommunikationstechnik (Windows 365, DATEV Anwalt, Digitale Akten, Dokumentenmanagementsystem, juristische Diktiersoftware, Multi-Monitor-Arbeitsplätze, Videokonferenzsysteme)
- Flexible Arbeitszeitgestaltung mit Home-Office
- Ihre Spezialisierung liegt uns sehr am Herzen – fachliche Fortbildungen und die Erlangung des Fachanwaltstitels wird von uns unterstützt und finanziell gefördert
- Wertschätzung und Vertrauen sowie gleichberechtigter und respektvoller Umgang sind uns wichtig und werden täglich gelebt. Wir legen sehr viel Wert auf kollegiale und teamorientierte Arbeitsatmosphäre mit kurzen Entscheidungswegen.

WER SIND WIR

Gehrlein & Kollegen ist eine regional agierende Kanzlei für Steuer- und Rechtsberatung mit Hauptsitz in Bellheim und über 70 Beschäftigten. Mit momentan 10 Rechtsanwälten, die zusammen 11 Fachanwaltstitel erworben haben vertreten wir unsere Mandanten in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Verkehrsrecht.

Verschaffen Sie sich einen Eindruck und besuche unsere Homepage:

<https://www.gehrlein-kanzlei.de/rechtsberatung>

7. Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d)/Anwaltssekretärin (m/w/d)/Büromitarbeiterin (w/m/d) in Ludwigshafen ab 01.08.2024 gesucht, nachdem unsere langjährige Kanzleikraft in den wohlverdienten Ruhestand wechselt.

Wir sind eine familienrechtlich ausgerichtete, regional tätige Anwaltskanzlei in Ludwigshafen-Stadtmitte mit langer Tradition.

Die Kanzlei-Inhaberin ist als Fachanwältin für Familienrecht tätig.

Wir bieten einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit flexibler Arbeitszeit in Vollzeit oder Teilzeit, bei leistungsgerechter Vergütung in jedem Lebensalter und freuen uns auch über Bewerbungen von Wiedereinsteigern.



Es erwartet Sie ein selbständiges und abwechslungsreiches Arbeiten in einem klimatisierten Anwaltssekretariat mit allen üblichen Tätigkeiten.

Zu Ihren Aufgaben zählt ein eigenständiges Arbeiten und Unterstützung der Kanzlei-Inhaberin in jeder Mandatslage, Freude an Kontakten mit Mandanten auch in schwierigen Lebenslagen.

Vertrautheit mit allen Arbeitsbereichen einer Anwaltskanzlei nebst Berufserfahrung dürfen wir voraussetzen.

Wir bieten ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima bei flacher Hierarchie und kollegialer Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an Kanzlei-Leuthner@gmx.com oder postalisch an Rechtsanwältin Irmtraut Rempel, Theaterplatz 6, 67059 Ludwigshafen.

8. Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d) in Kandel ab sofort gesucht

Unsere Kanzlei, advojur Rechtsanwälte, sucht ab sofort eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für unseren Standort in Kandel.

Über uns:

advojur Rechtsanwälte besteht aus acht erfahrenen Berufsträgern, die sich auf verschiedene Rechtsgebiete spezialisiert haben, darunter Familienrecht, Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Verkehrs- und Medizinrecht sowie Versicherungsrecht. Mit Standorten in Kandel und Germersheim bieten wir unseren Mandanten eine umfassende und qualitativ hochwertige Beratung. Unser junges Team verfolgt das Ziel, stets die bestmögliche Beratung und Vertretung zu gewährleisten.

Ihre Aufgaben:

- Selbstständige Bearbeitung des allgemeinen Schriftverkehrs sowie nach Diktat
- Erstellung von Kostennoten (RVG)
- Durchführung von Inkassoverfahren inklusive Zwangsvollstreckung
- Aktenpflege und Postbearbeitung
- Organisation der Kanzlei
- Berechnung und Überwachung von Fristen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich
- Selbstständige, zielorientierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Gute Kenntnisse in MS-Office, Kenntnisse in WinMacs sind von Vorteil
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Wir bieten:

- Abwechslungsreiche und anspruchsvolle Aufgaben
- Moderne Technologie am Arbeitsplatz (u.a. digitale Akten)
- Kontinuierliche Weiterbildung und gezielte Förderung
- Flexible Arbeitszeitgestaltung
- Sicherer Arbeitsplatz in einem motivierten Team



Bewerbung: Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:
advojur Rechtsanwälte, Rheinstraße 22, 76870 Kandel oder per E-Mail an: kanzlei@advojur.eu

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

9. Unsere Kanzlei – Dr. Schell, Köth. Hurek und Kollegen – sucht ab sofort

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

Unsere Anforderungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Kanzleisoftware)
- gute Deutschkenntnisse
- zuverlässige und selbständige Arbeitsweise

Ihre Aufgaben:

- schriftliche und telefonische Korrespondenz
- Fristenüberwachung/-verwaltung
- Zwangsvollstreckung
- Abrechnung
- Büro- und Verwaltungsarbeiten

Bewerbungsunterlagen bitte per E-Mail an: hurek@kanzlei-skks.de

10. Rechtsanwaltsfachangestellte(r) / Bürofachkraft oder Schreibkraft (w/m/d) für Rechtsanwaltskanzlei in Landau ab sofort gesucht.

Wir – die Rechtsanwälte Kunzendorff und Kolleginnen – sind eine Rechts- und Fachanwaltskanzlei mit schwerpunktmäßig zivilrechtlicher Ausrichtung. Wir suchen ab sofort für unsere Kanzlei in 76829 Landau eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (w/m/d) zur Verstärkung unseres Teams. Willkommen sind uns auch Quereinsteiger(innen), Bürofachkräfte, Schreibkräfte etc. (w/m/d) mit entsprechender Motivation.

Sie sind bei uns als Allround-Talent gefragt, drücken sich in deutscher Sprache in Wort und Schrift gut und sicher aus und bringen vielleicht schon eine Spezialisierung (z.B. Erfahrung in der Zwangsvollstreckung, gute Kenntnisse des RVG, Buchhaltung, IT) mit? Wir sind gespannt!

Sie sind fit am PC und im Umgang mit Microsoft-Produkten (MS Word, Outlook) und trauen sich zu zügig und fehlerfrei Diktate zu schreiben?

Unser Angebot:

- eine unbefristete Arbeitsstelle (Vollzeit oder Teilzeit)
- flexible Arbeitszeiten, auch individuell und kurzfristig nach Absprache
- Ihr eigener, moderner Arbeitsplatz
- tolle und hilfsbereite Kolleginnen in einem motivierten Team
- eine sehr attraktive Vergütung
- 25 Tage Erholungsurlaub (bei einer 5-Tage-Woche)
- Weiterbildungs- und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung per Email an ra@kunzendorff.de



11. Nach meinem Umzug in größere Räume suche ich eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für eine Bürogemeinschaft und späterer Übernahme meiner Kanzlei.

Der/die Kollege(in) braucht keine fachliche Ausrichtung zu haben.

Es stehen zwei miteinander verbundene Büroräume zur alleinigen Verfügung, Technik, Teeküche, Toilette und Anmeldebüro zur gemeinschaftlichen Nutzung.

Die Räume liegen mitten im Herzen von Kaiserslautern und sind trotzdem ruhig. Das Büro ist renoviert und technisch auf dem neuesten Stand.

Wenn Sie Näheres erfahren möchten, freue ich mich auf Zuschriften und/oder einen Telefonanruf.

Rechtsanwältin Karin Schmidt, Raiffeisenstr. 9, 67655 Kaiserslautern

Email: info@rechtsanwaeltin-schmidt.de

Telefonnummer: 0631 - 41415161

12. Über uns:

Wir sind eine moderne und stetig wachsende, überregional agierende Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Kaiserslautern. Mit derzeit 5 Berufsträgern stehen wir für persönliche, seriöse und fundierte Beratung. Unsere modernen Kanzleiräume befinden sich in Kaiserslautern, dem Herzen der Pfalz, in unmittelbarer Bahnhofsnähe. Wir sind sowohl mit dem eigenen PKW als auch mit dem ÖPNV sehr gut erreichbar.

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Bearbeitung zivil- und strafrechtlicher Mandate.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Übernahme des erbrechtlichen Referats und zur Unterstützung in der allgemeinen zivilrechtlichen Mandatsbearbeitung.

Ihre Aufgabe ist die selbständige Bearbeitung sämtlicher erbrechtlicher Mandate sowie Mitarbeit in der Bearbeitung weiterer zivilrechtlicher Angelegenheiten einschließlich der Vertretung unserer Mandanten vor Gericht.

Fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrung im Erbrecht und im allgemeinen Zivilrecht sind von Vorteil, jedoch kein Muss.

Ihr Profil:

- Volljurist (m/w/d) mit erfolgreich abgeschlossenem 2. Staatsexamen
- Hohes Engagement, Teamfähigkeit und Zielstrebigkeit
- Sehr gute Kommunikationsfähigkeiten, auch im Umgang mit Mandanten und Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Mandatsbearbeitung
- Selbstsicheres Auftreten
- Bereitschaft zur Arbeit in einem digitalbasierten Umfeld



Wir bieten:

- Unbefristete Festanstellung mit flexiblen Arbeitszeiten
- Eine leistungsorientierte Vergütung mit Erfolgsbeteiligung
- Unterstützung bei der fachlichen Weiterbildung und dem Erwerb von Fachanwaltschaften
- Ein kollegiales und professionelles Arbeitsumfeld in einem jungen und dynamischen Team mit offener und wertschätzender Unternehmenskultur
- Modern ausgestattete Arbeitsplätze in hellen Räumlichkeiten mit rein digitaler Aktenführung
- Die Übernahme der Haftpflichtversicherung
- Einen Parkplatz
- Die Perspektive einer späteren Partnerschaft in unserer Kanzlei

Bewerbung:

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusive Lebenslauf, Zeugnissen und Angaben zu Ihrer Gehaltsvorstellung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an kanzlei@motzenbaecker-adam.de.

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Bewerbung vertraulich.

13. Sie sind ein/e Rechtsanwaltsfachangestellte/r (w/m/d) mit Teamgeist und Freude an Ihrer Arbeit?

Dann suchen wir genau Sie!

Für unsere langjährig bestehende Kanzlei im Herzen Speyers suchen wir zur langfristigen Verstärkung unseres Teams eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

Wir arbeiten überwiegend mit digitaler Spracherkennung und elektronischer Aktenführung.

Ihre Aufgaben:

- Übernahme organisatorischer Tätigkeiten wie die Terminvereinbarung mit Mandanten, Anlage und Überwachung von Akten, von Fristen und Terminen
- selbstständige Vorbereitung von Schreiben an Mandanten und Gegner sowie von Schriftsätzen an Gerichte
- Arbeit mit unserer Kanzleisoftware
- Erstellung von Rechnungen
- Übernahme eigenständiger Tätigkeiten

Unser Angebot:

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (Vollzeit oder Teilzeit)
- Individuelle Arbeitszeiten im Rahmen unserer Bürozeiten
- Übernahme von Fortbildungskosten
- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Ansprechende moderne Arbeitsplätze in repräsentativen Büroräumen
- Zentrale Lage mit guter Verkehrsanbindung
- Angenehmes Arbeitsklima



- Sympathische Kolleginnen
- Volldigitalisiertes Arbeitsumfeld
- Wertschätzende Arbeitsatmosphäre

Ihr Profil:

- Sie besitzen eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und verfügen idealerweise über Berufserfahrungen, gerne aber auch Berufseinsteiger/in oder Wiedereinsteiger (w/m/d)!
- Sie sind freundlich, gut organisiert, zuverlässig und treten souverän auf?
- Sie verfügen über sichere Computerkenntnisse, idealerweise auch über Erfahrungen im Umgang mit RA-Micro?
- Sie arbeiten selbständig und stellen an sich selbst hohe Anforderungen?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die selbstverständlich vertraulich behandelt wird.

Bitte richten Sie diese an:

Rechtsanwälte Scheuber & Kollegen, z.H. Frau Rechtsanwältin Wilhelmi-Stauffer, Mühlturnstr 23, 67346 Speyer, wilhelmi-stauffer@speyer-anwaelte.de

Sie haben noch Fragen?

Wir stehen Ihnen unter der Telefonnummer 06232-24065 gern zur Verfügung.

14. Wir - die Kanzlei **SFW Fachanwälte für Arbeitsrecht** - sind eine überregionale ausschließlich im Arbeitsrecht tätige Fachanwaltssozietät mit neun Berufsträgern und Sitz in Landau, Karlsruhe, Pforzheim und Ludwigshafen.

Wir suchen

- Office-Manager / Bürovorsteher (m/w/x)
- Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/x)
- Sekretariatsassistent (m/w/x)

Gerne **ab sofort / zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Vollzeit / Teilzeit)** für unsere Büros in Landau und Karlsruhe

Möglichst mit abgeschlossener Ausbildung zum Rechtsfachwirt / zur Rechtsfachwirtin, zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten oder mit ähnlicher Qualifikation; (auch Bewerbungen von geeigneten Seiteneinsteigern sind uns herzlich willkommen)

- Die unsere Leidenschaft für das Arbeitsrecht teilen möchten
- Die uns in Landau und Karlsruhe unterstützen
- Die Eigenständig arbeiten
- Die Freude am Kontakt mit Mandanten haben
- Die Interesse am digitalen Arbeiten haben



Wir sind:

- Ein Kompetenzteam aus 8 Fachanwält*innen für Arbeitsrecht und 7 Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirtinnen
- Ausschließlich im Arbeitsrecht daheim
- Spezialisiert auf Arbeitnehmer und Betriebsräte
- In Landau, Karlsruhe, Pforzheim und Ludwigshafen tätig
- Seit über 35 Jahren etabliert

Wir bieten:

- Teilzeitmöglichkeiten
- 30 Tage Urlaub
- Attraktive (überdurchschnittliche) Vergütung (Zusatzleistungen wie z.B. Tankgutschein)
- Gutes Betriebsklima
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit und stets offene Türen
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen der Fortbildung zur Rechtsfachwirt*in)
- Gemeinsame Aktivitäten auch außerhalb des Büros
- Freie Getränke

Das weckt Ihr Interesse? Dann rufen Sie uns gerne an oder schicken Sie uns Ihre Unterlagen an partner@sfw-arbeitsrecht.de.

Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören und Sie bald kennenzulernen.

SFW Steigelmann Fischer Weidner Nagel, Fachanwälte für Arbeitsrecht PartG mbB, Frau Luise Steigelmann, Reiterstraße 1c, 76829 Landau, Telefon: 06341/681140, partner@sfw-arbeitsrecht.de, www.sfw-arbeitsrecht.de

10. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Telefon 0234 970640
Telefax 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Weitere in Kooperation mit dem DAI angebotenen Seminare finden Sie unter

<https://www.anwaltsinstitut.de/rak-zweibruecken/>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.



Neue Online-Kurse für das Selbststudium

Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage des DAI.

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder [hier](#).

Bußgeldrecht Modul 3: Materielles Recht

Datum: 05.11.2024

Uhrzeit: 9.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ort: ONLINE-SEMINAR

Referent: Dr. Benjamin Krenberger, Richter am Amtsgericht Landstuhl

Kosten: 125,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für Strafrecht und Verkehrsrecht (2,5 Std.)

VERANSTALTUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT IN UNSEREM KAMMERBEZIRK

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH, Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht im DAV, Aennchenstraße 19, 53177 Bonn

Fax: 0228-391 797 29, E-Mail: info@cp-bonn.de, Internet: www.cp-bonn.de

Seminar: Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen

Seminar-Nr.: 24-F003

Termin: 15.11.2024

Uhrzeit: 12.30 Uhr – 18.30 Uhr

Ort: online

Referent: Holger Scherer, Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht

Kosten: 165,00 Euro für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht, des Forum „Junge Anwaltschaft“ bzw. 195,00 Euro für Nichtmitglieder

Zeitstunden: 5,00 Stunden



11. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0
Telefax: 06332/8003-19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.